

Niederschrift

über die 1. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am 7. Mai 2021 in Limburg

Anwesend waren

I. Die Kreistagsabgeordneten

Veyhelmann, Joachim (CDU)	Kreistagsvorsitzender
Dumeier, Jürgen (Bündnis 90 / Die Grünen)	stellv. Kreistagsvorsitzender
Scheu-Menzer, Silvia (SPD)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Würz, Gerhard (FW)	stellv. Kreistagsvorsitzender
Zips, Christine (CDU)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Angermaier, Frederik (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Bender, Friedhelm (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Bleul, Valentin (FW)	Kreistagsabgeordneter
Blum, Hannah (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Bokler, Alicia (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Bruchmeier, Hans Werner (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Cinar, Tarik (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Claudi, Irmgard (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Deuster, Heinz-Jürgen (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordneter
Drossard-Gintner, Ingeborg (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Eber, Hans-Günter (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Eckert, Tobias (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Ehtemai, Meysam (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Erk, Wolfgang (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Eufinger, Jürgen (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Fehr, Elke-Lore (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Finger, Ulrich (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Dr. Fluck, Rüdiger (FW)	Kreistagsabgeordneter
Föh-Harshman, Anke (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Fries, Alexander (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Fritz, Albrecht (FW)	Kreistagsabgeordneter
Geis, Birgitte (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Hamm, Willi (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Dr. Hanisch, Johannes (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hartmann, Bärbel (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Häuser-Eltgen, Sabine (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Hofmeister, Andreas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Höfner, Andreas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hölz, Burkhard (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Horn, Melanie (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Horz, Georg (FW)	Kreistagsabgeordneter
Jung, Oliver (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Kolmann, Julia (AfD)	Kreistagsabgeordnete
Koschel, Mario (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Kreis, Renate (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Kress, Tobias (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Langer, Dieter (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordneter
Lippe, Jutta (Bündnis 90 / Die Grünen)	Kreistagsabgeordnete
Marschall von Bieberstein, Ulrich (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Maurer, Egon (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Müller, Armin (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Müller, Sandra (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Nießler, Karl (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Pabst, André (DIE LINKE)	Kreistagsabgeordneter
Radkovsky, Christian (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Reifenberg, Doris (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Rompf, Peter (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Rühl, Daniel (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Ruoff, Michael (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Sabel, Markus (FW)	Kreistagsabgeordneter
Schardt-Sauer, Marion (FDP)	Kreistagsabgeordnete

Dr. Schmidt, Frank (SPD)
Schneider, Elisabeth (CDU)
Scholz, Thomas (CDU)
Spiegelberg-Kamens, Viktoria (SPD)
Steiöff, Bernd (DIE LINKE)
ten Elsen, Mary (CDU)
Trottmann, Peter (CDU)
Uhl, Michael (SPD)
Dr. Valeske, Klaus (FDP)
Weil, Rüdiger (SPD)
Wendel, Christian (CDU)
Werner, Thomas (CDU)
Weyrich, Kerstin (Bündnis 90 / Die Grünen)
Dr. Zabel, Norbert (CDU)

Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete

II. Die Mitglieder des Kreisausschusses

Köberle, Michael (CDU)
Sauer, Jörg (SPD)
Keller, Ruprecht (CDU)
Weikert, Berthold (SPD)

Landrat
Erster Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter

III. Es fehlten entschuldigt

Stillger, Markus (CDU)
Burdich, Ludger (AfD)
Peuser, Helmut (CDU)
Stoll, Karl-Heinz (SPD)
Valentin, Heinz (CDU)

Kreistagsabgeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter
Kreisbeigeordneter

IV. Von der Verwaltung waren anwesend

Appl, Thomas, Referat für Rechtsangelegenheiten
Abel, Carmen, Personalratsvorsitzende
Dietrich, Nicole, Referat Büro Landrat, Schriftführerin
Kieserg, Jan, Pressesprecher, Referat Büro Landrat
Lohr, Michael, Büroleitender Beamter und Leiter Amt für Finanzen und Organisation
Meister, Dane, Referat Büro Landrat stellv. Schriftführerin
Orth, Dr. Thomas, Leiter Amt für Öffentliche Ordnung
Roth, Thorsten, Leiter Referat Büro Landrat,
Schäfer, Martina, Referat Büro Landrat
Stupinsky, Florian, Büro des Ersten Kreisbeigeordneten

V. Beginn der Sitzung:
Ende der Sitzung:

09:00 Uhr
13:45 Uhr

Lfd. Nr.	Tagesordnungspunkte	Vorlagennr.
1.	Eröffnung der Sitzung durch den Landrat	
2.	Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kreistages und Übernahme der Sitzungsleitung durch den Alterspräsidenten	
3.	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
4.	Wahl des Kreistagsvorsitzenden	(VL-134/2021)
5.	Wahl der stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	(VL-135/2021)
6.	Wahl der a) Schriftführer/in sowie b) der stellvertretenden Schriftführer/innen für den Kreistag	(VL-136/2021)
7.	Einspruch gemäß § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl vom 14. März 2021; Einspruchsführer: Herr Michael Schardt, Hauptstraße 34, 35796 Weinbach Eingang des Einspruchsschreibens beim Kreiswahlleiter am 12. April 2021 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg vom 14. März 2021	(VL-132/2021)
8.	Beschlüsse zu 1. Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüsse des Kreistages 2. Besetzung der Ausschüsse: a) Wahl der Ausschussmitglieder ODER b) Beschluss über die Bildung der Ausschüsse im Benennungsverfahren	(VL-137/2021)
9.	Wahl für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen	(VL-138/2021)
10.	Wahl für die Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Nassau	(VL-139/2021)
11.	Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – Erste Änderung	(VL-133/2021)
12.	Bericht und Beschlussfassung zum Antrag der FW-Fraktion zu „Soforthilfe im Landkreis Limburg-Weilburg“	(AT-9/2021)
13.	Zurückgezogen: Antrag der FW-Fraktion zu „Instandsetzung Radweg Ennerich“	(AT-13/2021)
14.	Abgesetzt: Antrag der FDP-Fraktion auf „Bildung eines Akteneinsichtsausschusses“	(AT-10/2021)
15.	Beschlussfassung zum Antrag der FDP-Fraktion zu „Sicherstellung des Schulbetriebs“	(AT-12/2021)
16.	Abgesetzt: Antrag der FDP-Fraktion zu „Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich vom 31.03.2021“	(AT-11/2021)
17.	Beschlussfassung zum Antrag der Gruppierung DIE LINKE zu „Änderung der Anzahl der ehrenamtlichen Kreisausschussmitglieder von aktuell 13 Mitglieder auf zukünftig 14 Mitglieder“	(AT-15/2021)

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 18. | Verweis des Antrages der Gruppierung DIE LINKE auf „Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages Limburg-Weilburg in Anlehnung den § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag aus der Legislatur 2011 bis 2016 vom 21. Juni 2013“ | (AT-14/2021) |
| 19. | Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum „Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Limburg-Weilburg“ | (AF-3/2021) |
| 20. | Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu „Gefahrenstelle am so genannten Weißen Haus zwischen Dietkirchen und Dehrn“ | (AF-4/2021) |
| 21. | Beantwortung der Anfrage der FW-Fraktion zu „Beseitigung des Unfallgefahrenpunktes auf dem Radweg an der K 472 zwischen Dietkirchen und Dehrn im Bereich des sog. Weißen Hauses“ | (AF-6/2021) |
| 22. | Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses | |
| 23. | Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten | (VL-140/2021) |

1. Eröffnung der Sitzung durch den Landrat

Landrat Michael Köberle eröffnet die konstituierende Sitzung des neu gewählten Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg. Er heißt insbesondere die Damen und Herren, die erstmals dem Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg angehören, willkommen und wünscht für die neue Wahlperiode konstruktive und sachliche Beratungen.

2. Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kreistages und Übernahme der Sitzungsleitung durch den Alterspräsidenten

Landrat Michael Köberle stellt fest, dass der Kreistagsabgeordnete Gerhard Würz das an Jahren älteste Mitglied des neu gewählten Kreistages ist und übergibt ihm den Vorsitz.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Alterspräsident Gerhard Würz begrüßt die Anwesenden und richtet einige persönliche Worte an den neu gewählten Kreistag. Im Anschluss stellt er die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Weiterhin bestimmt er Frau Nicole Dietrich und Frau Dana Meister zu vorläufigen Schriftführerinnen.

Herr Christian Wendel, Vorsitzender der CDU-Fraktion, meldet sich zur Geschäftsordnung und begründet seinen Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 15 (Antrag der FDP-Fraktion zur „Bildung eines Akteneinsichtsausschusses“) von der heutigen Sitzung. Er nimmt Bezug auf die am Vortag von der Verwaltung übersandte rechtliche Beurteilung und bittet um Vertagung des Punktes auf die nächste Sitzung. Herr Dr. Klaus Valeske meldet sich als Antragssteller zu Wort und begründet, wieso der Antrag heute behandelt werden solle. Im Weiteren äußern sich:

Frau Häuser-Eltgen, Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
Herr Bernd Steioff, Sprecher der Gruppierung DIE LINKE,
Herr Dr. Frank Schmidt, Vorsitzender der SPD-Fraktion,
Herr Valentin Bleul, Vorsitzender der FW-Fraktion,
Herr Wendel betont abschließend, dass die Thematik unter Einbindung aller Fraktionen entsprechend beraten werden und anschließend erneut auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung aufgenommen werden solle.

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt über die Absetzung von Punkt 15 (Antrag der FDP-Fraktion auf „Bildung eines Akteneinsichtsausschusses“) von der heutigen Tagesordnung ab. Der Punkt soll auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verlagert werden.

Abstimmungsergebnis:	46 Ja-Stimmen	22 Nein-Stimmen	2 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------

Herr Dr. Frank Schmidt, Vorsitzender der SPD-Fraktion, meldet sich zur Geschäftsordnung und begründet seinen Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 16 (Antrag der FDP-Fraktion zu „Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich vom 31.3.2021“ sowie dem heute hierzu eingereichten Änderungsantrag des Antragsstellers) von der heutigen Sitzung.

Hierzu spricht anschließend Herr Dr. Klaus Valeske als Antragssteller und begründet, weshalb der Kreistag sich grundlegend mit den Inhalten des Antrages befassen sollte.

Frau Häuser-Eltgen, Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, spricht sich ebenfalls für die Absetzung des Tagesordnungspunktes aus.

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt über die Absetzung des Tagesordnungspunktes 16 (Antrag inklusive Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu „Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich vom 31.3.2021“) ab.

Abstimmungsergebnis:	58 Ja-Stimmen	10 Nein-Stimmen	2 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------

Der Antrag ist damit abgesetzt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

4. Wahl des Kreistagsvorsitzenden

(VL-134/2021)

Herr Gerhard Würz gibt bekannt, dass seitens der Fraktionen von CDU und SPD ein gemeinsamer Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistagsvorsitzenden vorliegt. Demnach wird Herr Joachim Veyhelmann vorgeschlagen. Weitere Vorschläge liegen nicht vor.

Der Kreistagsabgeordnete Joachim Veyhelmann stellt sich anschließend dem Kreistag vor.

Herr Würz erläutert das Wahlverfahren und fragt an, ob jemand einer offenen Abstimmung widerspricht. Da niemand widerspricht, stellt Herr Würz fest, dass die Wahl durch Handaufhebung erfolgen kann.

Abstimmung:

Der Kreistag wählt den Abgeordneten Joachim Veyhelmann zum neuen Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg.

Abstimmungsergebnis:	70 Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	---------------	--------------	--------------

Auf die Frage des Altersvorsitzenden erklärt Herr Veyhelmann, dass er die Wahl zum Kreistagsvorsitzenden annimmt. Er dankt den Kreistagsabgeordneten für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und wünscht dem Kreistag für die kommenden Jahre eine objektive, kollegiale und sachbezogene Zusammenarbeit zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Limburg-Weilburg.

Der neu gewählte Kreistagsvorsitzende Joachim Veyhelmann übernimmt die Sitzungsleitung.

Vor Eintritt in die weitere Tagesordnung gratuliert Herr Veyhelmann im Namen des Kreistages nachträglich zu den runden und halbrunden Geburtstagen seit der letzten Kreistagssitzung und heißt ebenfalls alle neuen Abgeordneten im Kreistag willkommen.

Die nächste Kreistagssitzung findet am 2. Juli 2021 um 9:00 Uhr in der Stadthalle Limburg statt.

Zudem informiert er darüber, dass über die Sitzungen des Kreistages Tonaufzeichnungen gemäß § 35 der Geschäftsordnung gefertigt werden. Der jeweilige Tonträger wird von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages in den Büros des Sachgebietes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane aufbewahrt und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses - bei Einwendung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden.

5. Wahl der stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden

(VL-135/2021)

Der Vorsitzende des Kreistages trägt die eingereichten Wahlvorschläge für die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden vor:

Wahlvorschlag 1: CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen

1. Silvia Scheu-Menzer
2. Christine Zips
3. Jürgen Dumeier
4. Tobias Eckert

- 5 Andreas Hofmeister
- 6 Kerstin Weyrich
- 7. Oliver Jung
- 8. Ingeborg Drossard-Gintner
- 9. Jürgen Deuster

Wahlvorschlag 2: FW

- 1. Gerhard Würz
- 2. Dr. Rüdiger Fluck
- 3. Valentin Bleul
- 4. Georg Horz
- 5. Albrecht Fritz

Wahlvorschlag 3: FDP

- 1. Dr. Klaus Valeske

Weitere Wahlvorschläge werden auf seine Nachfrage nicht eingereicht.

Anschließend erläutert er das Wahlverfahren und bildet den erforderlichen Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand besteht aus:

Dem Kreistagsvorsitzenden Joachim Veyhelmann als Vorsitzender, den Kreistagsabgeordneten Andreas Hofmeister (CDU), Christian Radkovsky (SPD), Kerstin Weyrich (Bündnis 90/ Die Grünen), Tobias Kress (FDP), Georg Horz (FW), Günter Eber (AfD), André Pabst (DIE LINKE) und Alexander Fries (fraktionsloser Abgeordneter) sowie seitens der Verwaltung Frau Dana Meister und Frau Nicole Dietrich als Schriftführerin.

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl werden insgesamt 70 Stimmen abgegeben, es ist keine Stimme ungültig.

Auf den Wahlvorschlag 1 CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen entfallen 52 Stimmen,

auf den Wahlvorschlag 2 FW entfallen 9 Stimmen,

auf den Wahlvorschlag 3 FDP entfallen 9 Stimmen.

Dies entspricht folgender Sitzverteilung

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze		Ergebnis	Grundsitze § 22 Abs. 3 S. 2 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 3 KWG
CDU/SPD/Bündnis 90/ Die Grünen	52	4	70	2,97	2	1
FW	9	4	70	0,51		Losentscheid
FDP	9	4	70	0,51		Losentscheid

Aufgrund der gleichen Stimmenzahl auf Wahlvorschlag 2 und 3 wird der vierte Sitz mittels Losentscheid vergeben. Hierbei wurde der Wahlvorschlag 2 der FW-Fraktion gezogen.

Der Kreistag hat damit zu stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden gewählt:

Vom Wahlvorschlag 1 CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen: Frau Silvia Scheu-Menzer

Frau Christine Zips

Herr Jürgen Dumeier

vom Wahlvorschlag 2 FW:

Herrn Gerhard Würz

Auf die Frage des Kreistagsvorsitzenden erklären die Gewählten, dass sie die Wahl als stellvertretende Kreistagsvorsitzende annehmen.

Über die Wahl wird eine gesonderte Wahlniederschrift gefertigt.

**6. Wahl des Schriftführers sowie der stellvertretenden Schriftführer/innen für den (VL-136/2021)
Kreistag**

Seitens der Verwaltung wird für das Amt des Schriftführers Herr Thorsten Leber vorgeschlagen.

Als Stellvertreter/innen werden vorgeschlagen: Dana Meister,

Martina Schäfer,

Laura Schmitt,

Martin Kundermann,

Janine Becher,

Nicole Dietrich (bis zum 14. Juli 2021)

Da niemand widerspricht, wird diese Wahl durch Handaufheben durchgeführt.

Abstimmung:

Der Kreistag wählt die o. a. Personen zum Schriftführer bzw. zu stellvertretenden Schriftführer/innen für die anstehende Wahlperiode.

Abstimmungsergebnis:	70 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

**7. Einspruch gemäß § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) gegen die (VL-132/2021)
Gültigkeit der Kreistagswahl vom 14. März 2021; Einspruchsführer: Herr Michael
Schardt, Hauptstraße 34, 35796 Weinbach, Eingang des Einspruchsschreibens
beim Kreiswahlleiter am 12. April 2021
Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag des Landkreises
Limburg Weilburg vom 14. März 2021**

Abstimmung:

1. Der Einspruch des Herrn Michael Schardt, Hauptstraße 34, 35796 Weinbach, vom 11. April 2021 gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl vom 14. März 2021 wird gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) zurückgewiesen.

2. Die Kreistagswahl vom 14. März 2021 wird gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis:	70 Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------------	---------------	--------------	--------------

8. Beschlussfassung über

(VL-137/2021)

1. Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüsse des Kreistages

2. Besetzung der Ausschüsse:

a) Wahl der Ausschussmitglieder ODER

b) Beschluss über die Bildung der Ausschüsse im Benennungsverfahren

Der Kreistag wird gebeten, die Mitgliederzahl der Ausschüsse des Kreistages und die Besetzung der Ausschüsse festzulegen.

Seitens der Fraktionen CDU und SPD wird hierzu beantragt, dass die Mitgliederzahl auf 13 stimmberechtigte Mitglieder festgelegt werden soll. Zudem wird vorgeschlagen, dass das Benennungsverfahren beibehalten wird.

Seitens der Fraktion DIE LINKE wird beantragt, dass die Mitgliederzahl auf 14 stimmberechtigte Ausschussmitglieder festgelegt werden soll. Zudem wird beantragt, dass die Mitglieder gewählt werden.

Herr Steioff begründet den Antrag der Gruppierung DIE LINKE. Im Anschluss äußern sich zur Aussprache:

Herr Dr. Frank Schmidt, Vorsitzender der SPD-Fraktion,

Herr Bernd Steioff, Vorsitzender der Gruppierung DIE LINKE,

Herr Dr. Klaus Valeske, Vorsitzender der FDP-Fraktion,

Herr Christian Wendel, Vorsitzender der CDU-Fraktion,

Herr Valentin Bleul, Vorsitzender der FW-Fraktion,

Herr Meysam Ehtemai, Abgeordneter der AfD-Fraktion,

Herr Alexander Fries, fraktionsloser Abgeordneter.

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt über den Antrag der Gruppierung DIE LINKE auf Festlegung der stimmberechtigten Mitgliederzahl auf 14 ab.

Abstimmungsergebnis:	14 Ja-Stimmen	51 Nein-Stimmen	5 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------

Der Antrag ist damit abgelehnt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt über den Antrag der Gruppierung DIE LINKE zur Besetzung der Ausschüsse nach dem Wahlverfahren ab.

Abstimmungsergebnis:	2 Ja-Stimmen	68 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	--------------	-----------------	----------------

Der Antrag ist damit abgelehnt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt über den Antrag der Fraktionen CDU und SPD auf Festlegung der stimmberechtigten Mitgliederzahl auf 13 ab.

Abstimmungsergebnis:	52 Ja-Stimmen	18 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt über den Antrag der Fraktionen CDU und SPD auf Besetzung der Ausschüsse nach dem Benennungsverfahren ab.

Abstimmungsergebnis:	68 Ja-Stimmen	2 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann bittet die Fraktionen im Anschluss darum, der Verwaltung bis spätestens zum 12. Mai 2021 die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse mitzuteilen, sodass ordnungsgemäß zu den konstituierenden Sitzungen geladen werden kann.

9. Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen

(VL-138/2021)

Der Kreistag wird gebeten, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen zu wählen.

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann erläutert das Wahlverfahren und trägt die im Vorfeld der Sitzung eingereichten Wahlvorschläge vor.

Demnach wird durch die Fraktionen CDU und SPD Frau Ingrid Friedrich als Mitglied und Herr Christian Radkovsky als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden auf Nachfrage nicht eingereicht.

Auf die Nachfrage, ob jemand gegen eine offene Abstimmung durch Handaufheben widerspricht, erfolgt kein Widerspruch.

Abstimmung:

Der Kreistag wählt Frau Ingrid Friedrich als Mitglied und Herrn Christian Radkovsky als stellvertretendes Mitglied für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen.

Abstimmungsergebnis:	69 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	1 Enthaltung
-----------------------------	---------------	----------------	--------------

10. Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Nassau

(VL-139/2021)

Der Vorsitzende des Kreistages trägt die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Nassau vor. Diese sind:

Wahlvorschlag 1: **CDU / SPD**

1. Ruprecht Keller
2. Dr. Frank Schmidt
3. Karl Nießler
4. Andreas Höfner
5. Peter Rompf

Stellvertreter: Karl Nießler
 Stellvertreterin: Regina Heep
 Stellvertreter: Andras Höfner
 Stellvertreter: Dr. Johannes Hanisch
 Stellvertreter: Jürgen Eufinger

Wahlvorschlag 2: Bündnis 90/Die Grünen

1. Sabine Häuser-Eltgen

Stellvertreterin: Jutta Lippe

Wahlvorschlag 3: FW

1. Markus Sabel
2. Dr. Rüdiger Fluck

Stellvertreter: Albrecht Fritz
 Stellvertreter: Valentin Bleul

Weitere Vorschläge werden auf Nachfrage nicht eingereicht.

Anschließend erläutert er das Wahlverfahren und bildet den erforderlichen Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand besteht aus:

Dem Kreistagsvorsitzenden Joachim Veyhelmann als Vorsitzender, den Kreistagsabgeordneten Andreas Hofmeister (CDU), Christian Radkovsky (SPD), Kerstin Weyrich (Bündnis 90/ Die Grüne), Tobias Kress (FDP), Georg Horz (FW), Günter Eber (AfD), André Pabst (DIE LINKE) und Alexander Fries (fraktionsloser Abgeordneter) sowie seitens der Verwaltung Frau Dana Meister und Frau Nicole Dietrich als Schriftführerin.

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl werden insgesamt 70 Stimmen abgegeben, es ist keine Stimme ungültig.

Auf den Wahlvorschlag 1 CDU / SPD entfallen 43 Stimmen,
 auf den Wahlvorschlag 2 Bündnis 90/Die Grünen entfallen 15 Stimmen,
 auf den Wahlvorschlag 3 FW entfallen 12 Stimmen.

Dies entspricht folgender Sitzverteilung

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze		Ergebnis	Grundsitze § 22 Abs. 3 S. 2 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 3 KWG
CDU/SPD/	43	3	70	1,84	1	1
Bündnis 90/ Die Grüne	15	3	70	0,64		1
FW	12	3	70	0,51		

Der Kreistag hat damit folgende Vertreter/innen und Stellvertreter/innen gewählt:

Vom Wahlvorschlag 1 CDU / SPD:

Ruprecht Keller
 Stellvertreter: Karl Nießler
 Dr. Frank Schmidt
 Stellvertreterin: Regina Heep

vom Wahlvorschlag 2 Bündnis 90/Die Grünen:

Sabine Häuser-Eltgen
 Stellvertreterin: Jutta Lippe

Auf die Frage des Kreistagsvorsitzenden erklären die Gewählten, dass sie die Wahl annehmen.

Über die Wahl wird eine gesonderte Wahlniederschrift gefertigt.

**11. Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von (VL-133/2021)
Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018
– Erste Änderung**

Der Kreistag wird gebeten, die als Anlage zur Einladung beigefügte Erste Änderung der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 zu beschließen.

Seitens der Gruppierung DIE LINKE wird hierzu beantragt, dass die Vorlage neben dem Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss auch noch in den Ausschuss für Jugend, Schule und Bau verwiesen wird.

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, die o. a. Vorlage zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss (federführend) sowie in den Ausschuss für Jugend, Schule und Bau zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:	70 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

**12. Beschlussfassung zum Antrag der FW-Fraktion auf „Soforthilfe im Landkreis
Limburg-Weilburg“**

Für den Ausschuss Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr berichtet Herr Peter Trottmann aus der vergangenen Ausschusssitzung. Der Ausschuss habe sich gemeinsam mit Vertretern der heimischen Wirtschaft, Banken und des Regierungspräsidiums intensiv ausgetauscht. Der Kreisausschuss habe die dort angeregten Punkte bereits umgehend und für eine zeitnahe Bearbeitung aufgegriffen.

Der Kreistag wird heute noch darum gebeten, den nachfolgenden Beschluss zu fassen, sodass der Kreisausschuss auch formal noch beauftragt wird, die entsprechenden Punkte zu prüfen. Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag demnach, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag bittet den Kreisausschuss zu prüfen, welche Maßnahmen zur Soforthilfe des Einzelhandels, der Gastronomie, für Solo-Selbstständige und des Tourismus im Landkreis angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie durch den Landkreis Limburg-Weilburg möglich sind.

Eine ergänzende Berichterstattung zu den Ausführungen von Herrn Trottmann erfolgt im Anschluss noch durch Herrn Landrat Köberle.

Zu der anschließenden Aussprache äußert sich Herr Valentin Bleul, Vorsitzender der FW-Fraktion.

Abstimmung:

Der Kreistag bittet den Kreisausschuss zu prüfen, welche Maßnahmen zur Soforthilfe des Einzelhandels, der Gastronomie, für Solo-Selbstständige und des Tourismus im Landkreis angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie durch den Landkreis Limburg-Weilburg möglich sind.

Abstimmungsergebnis:	70 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

13. Instandsetzung Radweg Ennerich

(AT-13/2021)

Der Antrag wurde vom Antragssteller zurückgezogen.

14. Bildung eines Akteneinsichtsausschusses

(AT-10/2021)

Der Antrag wurde von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt und auf die Sitzung am 2. Juli 2021 verschoben.

15. Sicherstellung des Schulbetriebs

(AT-12/2021)

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann informiert den Kreistag einleitend, dass darum gebeten wurde, dass die gewünschte Berichterstattung ergänzend auch im Ausschuss für Jugend, Schule und Bau erfolgen soll. Damit wäre dann eine Berichterstattung in insgesamt drei Ausschüssen gewünscht. Zusammen mit den Verwaltungsmitarbeitern*innen und weiteren Ausschussteilnehmern wäre bei einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse dann schnell eine Personenzahl erreicht, die einer Kreistagssitzung ähnelt. Im Hinblick auf die aktuelle Pandemielage schlägt er daher vor, den Kreisausschuss um eine schriftliche Berichterstattung zu diesem Punkt zu bitten, der dann den Fraktionen sowie der Gruppierung DIE LINKE zur Verfügung gestellt werden soll.

Im Anschluss begründet Herr Dr. Valeske den Antrag der FDP-Fraktion und stimmt dem Verfahrensvorschlag von Herrn Kreistagsvorsitzendem Veyhelmann zu. Er bittet darum, dass die Zusendung des Berichtes noch vor der Antragsfrist für die nächste Kreistagssitzung erfolgt. Dies wird von Herrn Landrat Köberle zugesagt.

Abstimmung:

Der Kreistag bittet den Kreisausschuss um eine schriftliche Berichterstattung, wie neben den unbedingt notwendigen Gesichtsmasken und Testmöglichkeiten auch geeignete Luftfiltersysteme zum Einsatz kommen können. Der Bericht und ein Plan, wie möglichst rasch flächendeckend die Schulen des Landkreises mit geeigneten Luftfiltersystemen ausgerüstet werden können, soll, verbunden mit einer Kostenaufstellung und möglichen Fördermöglichkeiten, bis zur Antragsfrist der nächsten Kreistagssitzung übermittelt werden.

Abstimmungsergebnis:	70 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

**16. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (AT-11/2021)
im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich vom
31.03.2021**

Der Antrag wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

**17. Änderung der Anzahl der ehrenamtlichen Kreisausschussmitglieder von aktuell 13 (AT-15/2021)
Mitglieder auf zukünftig 14 Mitglieder**

Herr Steioff begründet den nachfolgenden Antrag als Sprecher der Gruppierung DIE LINKE:
Der Kreistag möge beschließen, die Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg wird, wie z.B. damals am 30. Juni 2006, damals auf Antrag der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion von Herrn Veyhelmann begründet, verändert. Unter dem Punkt Bildung von Ausschüssen und Erhöhung der Anzahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten beantragt DIE LINKE die Anzahl der ehrenamtlichen Kreisausschussmitglieder von aktuell 13 Personen um 1 Person auf dann 14 Personen zu erhöhen.

Zur Aussprache äußern sich:

Herr Valentin Bleul, Vorsitzender der FW-Fraktion,
Herr Egon Maurer, Vorsitzender der AfD-Fraktion.

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt über den o. a. Antrag ab.

Abstimmungsergebnis:	13 Ja-Stimmen	52 Nein-Stimmen	5 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	-----------------	----------------

Der Antrag ist damit abgelehnt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

**18. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages Limburg- (AT-14/2021)
Weilburg in Anlehnung den § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag aus der
Legislatur 2011 bis 2016 vom 21. Juni 2013**

Herr Steioff begründet den nachfolgenden Antrag als Sprecher der Gruppierung DIE LINKE:
Der Kreistag möge beschließen, die Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages wird entsprechend der Regelung für Mandatsträger von Parteien, die keine Fraktion bilden können, aus der Legislatur 2011 bis 2016 gemäß dem § 5 der Geschäftsordnung vom 21. Juni 2013 geändert. Dort heißt es wörtlich: „Kreistag kann Gruppen per Beschluss eine pauschale Zuwendung aus dem Haushalt des Landkreises ... für die jährlichen Aufwendungen der Geschäftsführung gewähren“.

Daraus sollte eine mögliche, notwendige Finanzierung der Arbeitsmaterialien, Portogebühren, der vorbereitenden Sitzungen innerhalb der Parteigruppe und entsprechende Fahrtkosten gewährleistet und gewährt werden können. Die Höhe der Zuwendungen ist unter Berücksichtigung der jährlichen Preiserhöhungen (Inflationsrate) innerhalb der vergangenen 8 Jahre zu bemessen.

Zur Aussprache äußert sich Herr Dr. Schmidt, Vorsitzender der SPD-Fraktion, mit dem Vorschlag auf Verweis des Antrages in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung.

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt, den o. a. Antrag zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:	68 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	2 Enthaltungen
-----------------------------	---------------	----------------	----------------

19. Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Limburg-Weilburg

(AF-3/2021)

Die nachfolgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Gibt es eine Bestandsanalyse, die darstellt, welche Defizite es aufzuheben gilt, damit die Istanbul Konvention im Kreis Limburg-Weilburg umgesetzt wird?
2. Falls ja, wurde dabei evaluiert, inwieweit und durch welche Maßnahmen und Einrichtungen derzeit Gewaltschutz und Unterstützung bedarfsdeckend, wohnortnah, allgemein zugänglich und angemessen garantiert ist, und wo, in Absprache mit den Träger*innen, ggf. noch Handlungsbedarf besteht? Für den Bereich der häuslichen Gewalt sind Strukturen und Angebote für betroffene Kinder ausdrücklich mit einzubeziehen.
3. Gibt es ein Konzept zur Umsetzung der im Rahmen einer Bestandsanalyse ermittelten Defizite?

Antwort:

Vorbemerkung

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sog. „Istanbul-Konvention“, ist ein 2011 ausgearbeiteter völkerrechtlicher Vertrag. Er schafft verbindliche Rechtsnormen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt. Auf seiner Grundlage sollen sie verhütet und bekämpft werden. Das Übereinkommen sieht vor, dass die Gleichstellung der Geschlechter in den Verfassungen und Rechtssystemen der Unterzeichnerstaaten verankert sein müssen und sämtliche diskriminierenden Vorschriften abzuschaffen sind. Außerdem sollen Hilfsangebote für Frauen verbessert und die Menschen über Bildungsangebote für das Thema sensibilisiert werden. In Deutschland ist das Übereinkommen am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Damit verpflichtet sich Deutschland, auf allen staatlichen Ebenen alles dafür zu tun, dass Gewalt gegen Frauen entgegengewirkt, Betroffenen Schutz und Unterstützung geboten und Gewalt verhindert wird.

1.

Im Landkreis Limburg-Weilburg hat sich inhaltlich bisher primär der Arbeitskreis „Gewalt in der Familie“ der Präventionskommission mit dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (sog. „Istanbul-Konvention“) beschäftigt. Die darin vertretenen Institutionen haben damit begonnen, den Bestand an Beratungsstellen und Schutzplätzen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder festzustellen und Fallzahlen zusammenzutragen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Themas bedarf es auch innerhalb der Kreisverwaltung einer dezernats- und ämterübergreifenden Zuordnung bei einer koordinierenden Stelle. Sowohl innerhalb des Landes Hessen als auch darüber hinaus obliegt die Federführung bei der Umsetzung der Konvention weit überwiegend den jeweiligen „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“. Diese Zuordnung ist auch innerhalb der Kreisverwaltung erfolgt. Als „kommunale Koordinierungsstelle“ kann sie auf die vorhandenen Strukturen und Erfahrungen der Präventionskommission bzw. des Arbeitskreises „Gewalt in der Familie“ aufbauen und wäre regional und überregional bestens vernetzt. Damit ist auch die unmittelbare Zuarbeit für die Kreisorgane, die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Kreistages und des Kreisausschusses sehr gut gewährleistet.

In diesem Kontext unterstützt der Landkreis Limburg-Weilburg die Förderanfrage für das geplante Projekt „Neubau eines Frauenhauses in Limburg“ im Rahmen des Investitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Projektträger ist der Verein Frauen helfen Frauen e. V., der seit über 30 Jahren in Limburg aktiv das Frauenhaus betreibt. Das bestehende Frauenhaus kann am Standort nicht erweitert oder umgebaut werden. Der Neubau und die Betreuung sollen innovativ und nachhaltig gestaltet werden. Dabei steht vor allem die Optimierung von Investitions- und Folgekosten im Focus. Diese Optimierung ist über das Bestandsobjekt nicht darstellbar.

2.

Der Förderanfrage für das geplante Projekt „Neubau eines Frauenhauses in Limburg“ im Rahmen des Investitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ liegt eine Analyse des „Ist-Zustandes“ des Frauenhauses sowie des Auslastungsgrades der letzten fünf Jahre zugrunde. Das beabsichtigte und innovativ zu gestaltende Neubauvorhaben soll dem Ziel einer angemessenen Versorgung dienen. Kinder sind als eigenständige Zielgruppe berücksichtigt. Als Bemessungsgrundlage für den Bedarf wird 1 Platz für Familien (2-3 Personen) je 10.000 Einwohner angenommen. Damit würde sich ein Versorgungssoll von rd. 43 Plätzen im Landkreis Limburg-Weilburg ergeben. Derzeit stehen nach Angaben des Projektträgers Kapazitäten für 24 Personen zur Verfügung.

In einem weiteren Schritt wäre zu evaluieren, welche Handlungsbedarfe sich ggf. noch ergeben könnten. Diese sollten durchaus auch in einem überregionalen Kontext betrachtet werden, da somit sinnvolle Schwerpunkte gesetzt bzw. Synergieeffekte genutzt werden könnten. Zur Evaluierung bedarf es insofern auch eines Gesamtkonzepts des Landes Hessen zum Gewaltschutz, welches durch die auf Landesebene vorgesehene, aber wohl noch nicht besetzte Koordinierungsstelle nach einheitlichen Standards begleitet werden kann. Die Erhebungen unserer Präventionskommission können auch dafür eine gute Grundlage bieten. Alles Weitere bleibt den Beratungen und Beschlussfassungen der Kreisgremien vorbehalten.

3.

In konzeptionelle Überlegungen wären alle zur Befriedigung eines evtl. Bedarfs objektiv notwendigen Maßnahmen und Vorhaben in entsprechendem Umfang einzubeziehen. So sollen neben den Frauenhäusern

auch Interventions- und Beratungsstellen entsprechend der Istanbul-Konvention weiter ausgebaut und gefördert werden (Quelle: Hess. Ministerium der Justiz - <https://lks-hessen.de/content/euoparatskonvention>). Die Realisierung entsprechender Projekte steht insofern ebenfalls unter dem Vorbehalt der Beratungen und Beschlussfassungen der Gremien und insbesondere auch unter dem Haushaltsvorbehalt.

20. Gefahrenstelle am so genannten Weißen Haus zwischen Dietkirchen und Dehrn

(AF-4/2021)

Die nachfolgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Wie schätzt der Kreisausschuss die Gefährdungslage von Radfahrenden auf dem Radweg an der Kreisstraße zwischen Dietkirchen und Dehrn im Bereich der Engstelle und im Kurvenbereich am so genannten Weißen Haus ein?
2. Wie schätzt der Kreisausschuss die Möglichkeit ein, mit dem Grundstücksbesitzer des anliegenden Grundstücks, die Verhandlungen noch im 1. Halbjahr des Jahres 2021 zu intensivieren, um recht bald eine grundsätzliche Einigung über den Ankauf eines Grundstücksstreifens zu erzielen, der vor Ort zur Beseitigung der Gefahrenstelle benötigt wird?

Antwort:

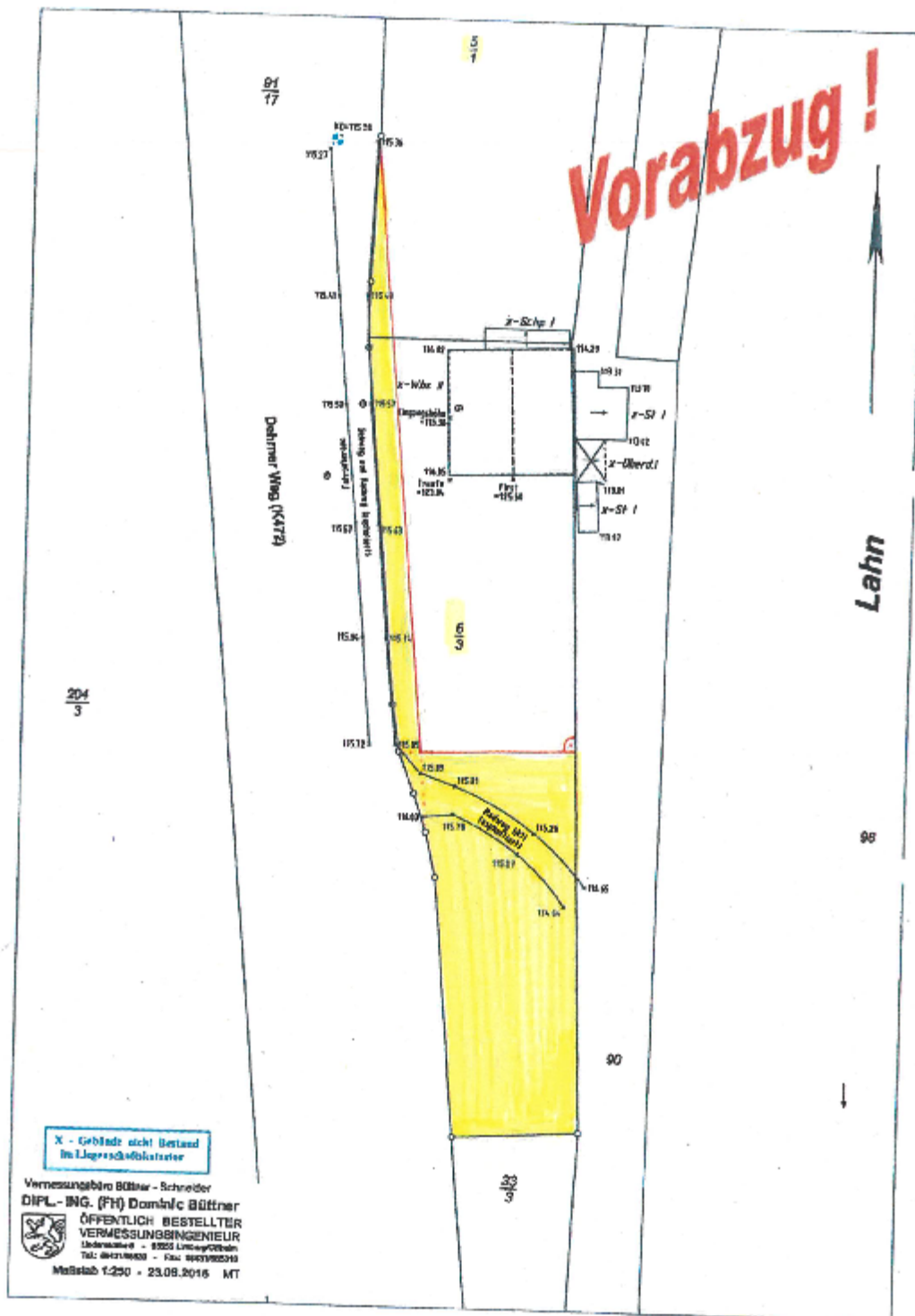
1.

Die Gefahrensituation im Bereich des Weißen Hauses zwischen Dietkirchen und Dehrn ist dem Landkreis Limburg-Weilburg als zuständigem Straßenbaulastträger der K 472 bekannt. Im Rahmen verschiedener Ortsbesichtigungen, u.a. am 19. April 2021 mit Vertretern der Eigentümergemeinschaft des angrenzenden Grundstücks, einem Architekturbüro, dem Ortsvorsteher Dietkirchen sowie dem Landkreis Limburg-Weilburg, wurde Einvernehmen erzielt, die Gefahrenstelle durch eine bauliche Maßnahme zu entschärfen. Die Eigentümergemeinschaft hat dem Landkreis diesbezüglich angeboten, die gelb markierten Flächen im beigefügten Lageplan zu veräußern, damit der Geh- und Radweg zukünftig von der Fahrbahn abgerückt werden kann.

Als Sofortmaßnahme wurde ebenfalls zur Entschärfung der Gefahrensituation über die Anbringung eines Geländers gesprochen. Dies ist leider jedoch aufgrund der erforderlichen Einhaltung des Lichtraumprofils der Fahrbahn mit einem Mindestabstand von einem halben Meter zum Fahrbandrand der K 472 nicht möglich. Diese Maßnahme hätte den Rad- und Gehweg noch weiter eingeengt.

2.

Mit der Eigentümergemeinschaft laufen zurzeit intensive Verhandlungen über den Ankauf der Flächen, die zur Beseitigung der Gefahrenstelle benötigt werden. In diesem Zusammenhang hat der Eigentümer dem Landkreis Limburg-Weilburg zudem eine Teilfläche in Richtung Dietkirchen angeboten, die dann als Blühwiese angelegt werden könnte.



21. Beseitigung des Unfallgefahrenpunktes auf dem Radweg an der K 472 zwischen Dietkirchen und Dehrn im Bereich des sog. Weißen Hauses

(AF-6/2021)

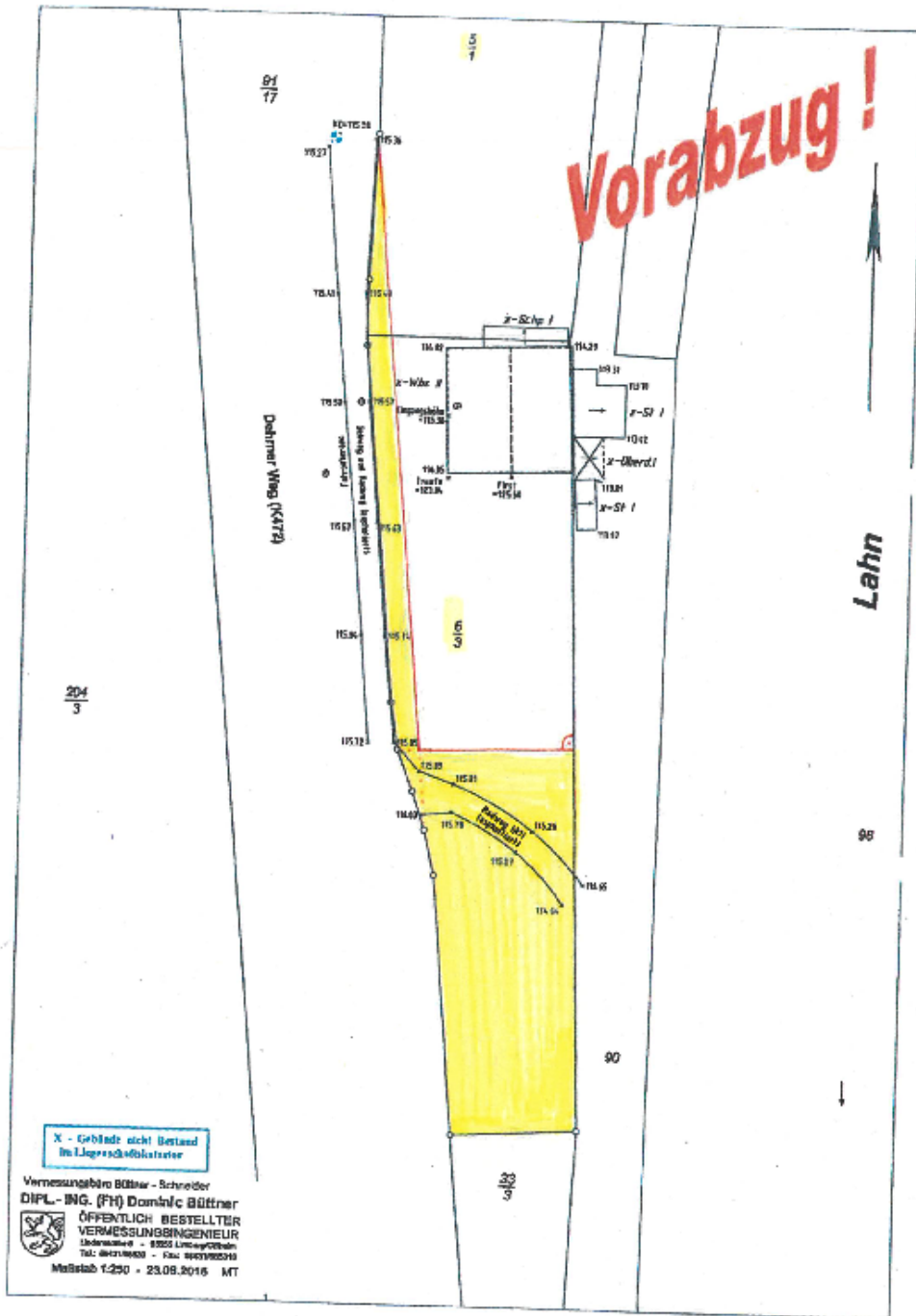
Die nachfolgende Anfrage der FW-Fraktion seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Welche Maßnahmen wurden in den vergangen 14 Monaten eingeleitet?
2. Wurde der jetzige Eigentümer des anliegenden Grundstückes ausfindig gemacht?
3. Wenn ja, ist der Eigentümer bereit eine Teilfläche zu verkaufen bzw. zu verpachten?
4. Wenn ja, gibt es bereits Entwurfsplanungen bzw. Ausführungsplanungen für eine anstehende Baumaßnahme und wann soll diese erfolgen?
5. Wenn nein, durch welche Umstände verzögert sich die dringliche Beseitigung des Gefahrenschwerpunktes?
6. Warum wurde von der ersten Anfrage / Hinweis im Jahre 2016 an den Kreisausschuss, den Gefahrenpunkt durch eine bauliche Maßnahme zu beseitigen, über einen Zeitraum von 5 Jahre nichts unternommen?

Antwort:

1. Es wurde der Kauf des Grundstücks avisiert. Des Weiteren wurde als Sofortmaßnahme versucht, durch das Anbringen eines Geländers die Gefahrensituation zu entschärfen. Dies ist leider jedoch aufgrund der erforderlichen Einhaltung des Lichtraumprofils der Fahrbahn mit einem Mindestabstand von einem halben Meter zum Fahrbandrand der K 472 nicht möglich gewesen. Diese Maßnahme hätte den Rad- u. Gehweg noch weiter eingeengt.
2. Ja, der Eigentümer des anliegenden Grundstücks ist dem Landkreis Limburg-Weilburg bekannt.
3. Der Eigentümer ist bereit, unter Umständen eine Teilfläche zu verkaufen. Hierbei handelt es sich um die im beigefügten Lageplan in Gelb markierte Fläche (siehe Anlage).
4. und 5. Für die geplante Verlegung bzw. Entschärfung des Rad- und Gehwegs gibt es bereits Vorüberlegungen und Skizzen. Die Ausführungsplanung für die geplante Maßnahme wird erst in Auftrag gegeben, wenn der Grundstücksankauf notariell abgeschlossen ist.
6. Es wurden mehrere Ortstermine mit allen Beteiligten (Eigentümer, Stadt Limburg, Untere Naturschutzbehörde, Ortsvorsteher Dietkirchen und dem Landkreis Limburg-Weilburg) durchgeführt, die bis zum April 2021 zu keinem Erfolg führten. Grund dafür war u.a., dass die Eigentümergemeinschaft plante, das gesamte Anwesen an einen privaten Investor zu veräußern. Mit dem potenziellen Erwerber wurden damals bereits Gespräche über eine Verlegung des Rad- und Gehweges geführt. Der Verkauf kam jedoch nicht zustande, was zu der Verzögerung führte.



Zu den vorgenannten schriftlichen Beantwortungen werden noch Nachfragen von Herrn Bleul, Frau Geis und Herrn Trottmann zum Thema „Weißes Haus“ gestellt durch Herrn Landrat Köberle beantwortet.

22. Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses

Corona-Situation im Landkreis

Herr Landrat Köberle berichtet dem Kreistag umfassend zu den aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Corona-Pandemie seit der letzten Berichterstattung im Februar. Dabei geht er insbesondere auf die aktuell noch zu hohe Inzidenz ein, weshalb die Bundesnotbremse greife und Lockerungen nicht in Sicht seien. Des Weiteren informiert er ausführlich über das Impfgeschehen im Landkreis Limburg-Weilburg sowie darüber, dass der Vertrag mit der Fa. Schuy für die Kontaktnachverfolgung verlängert worden sei und auch die Soldaten der Bundeswehr weiterhin den Landkreis bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie unterstützen.

Fusionsprozess der Schule im Emsbachtal, Brechen, und der Mittelpunktschule „Goldener Grund“, Selters

Herr Landrat Köberle informiert den Kreistag über den aktuellen Stand in Bezug auf den Fusionsprozess der Mittelpunktschule „Goldener Grund“ in Selters und der „Schule im Emsbachtal“ in Niederbrechen zu einer Verbundschule (§ 11 Abs. 8 HSchG) mit dem Bildungsangebot Grund-, Haupt- und Realschule. Mit dem letzten Beschluss des Kreistages zu diesem Thema sei der Kreisausschuss beauftragt worden, das Verfahren zur Zusammenlegung der beiden Schulen neu zu eröffnen. Das Hessische Kultusministerium habe mit Erlass vom 31. März 2021 seine Zustimmung hierzu erteilt.

Im nächsten Schritt sollen nun mit den betroffenen Schulen und dem Staatlichen Schulamt die entsprechenden Verhandlungen geführt werden. Parallel dazu solle die Stelle der*s Schulleiters*in ausgeschrieben werden.

Resolution zur Unterstützung der Ruderregatta des Limburger Clubs für Wassersport

Herr Landrat Köberle berichtet dem Kreistag, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Schreiben vom 25. März 2021 mitgeteilt habe, dass sich das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, der Limburger Club für Wassersport und der Verein auf eine Lösung verständigen konnten. Die Regatta könne nun wie gewünscht durchgeführt werden. Es sei eine vertragliche Vereinbarung geschlossen worden, die in die erforderliche schifffahrtspolizeiliche Erlaubnis eingeflossen sei. Die dort vereinbarten Regelungen würden zunächst für das Jahr 2021 gelten. Im Anschluss an die diesjährige Regatta würden die Vertragsparteien dann zeitnah eine gemeinsame Kritik der Regattadurchführung mit Bewertung im Hinblick auf die Regatten in den Folgejahren durchführen.

Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ

Herr Landrat Köberle informiert den Kreistag über die Bewilligungen und Auszahlungen der einzelnen Zuschüsse an die Städte und Gemeinden aus dem Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ seit der letzten Kreistagssitzung. Finanziert worden seien Projekte aus der Säule A (Preisgünstiger Wohnungsbau) und der Säule B (Kommunale Infrastruktur).

Weitere Beschlussfassungen des Kreisausschusses

Herr Landrat Köberle berichtet dem Kreistag über weitere Beschlüsse des Kreisausschusses seit der letzten Kreistagssitzung. Dies waren im Einzelnen der Beschluss, einen Förderantrag für ein Radverkehrskonzept beim Land Hessen zu stellen, diverse Maßnahmen und Ausstattungsgegenstände für Friedrich-Dessauer-Schule zu beschaffen (neues Elektro- bzw. EDV-Zentrum) sowie dass der Jahresbericht Fördermanagement des Landkreises Limburg-Weilburg für das Jahr 2020 zur Kenntnis genommen wurde. Den Fraktionsvorsitzenden und dem Kreistagsvorsitzenden sei hierzu ein entsprechendes Exemplar übersandt worden.

Jahresbericht Patientenfürsprecher Forensische Psychiatrie Hadamar

Herr Landrat Köberle informiert den Kreistag darüber, dass Herr Valentin als Patientenfürsprecher für die Forensische Psychiatrie Hadamar seinen Jahresbericht 2020 abgegeben habe. Dieser sei dem Kreistagsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden/Gruppierungssprecher entsprechend zur Information zugeschickt worden.

Ökomodellregion Nassauer Land

Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer berichtet dem Kreistag, dass für das Projektmanagement Ökolandbau zwei neue Kollegen*innen eingestellt wurden, mit denen gemeinsam das Projekt, eine regionale landwirtschaftliche Markthalle aufzubauen, in die Wege geleitet wurde. So solle an einem zentralen Ort im Landkreis eine Markthalle entstehen, welche regionale Produkte anbieten werde und auch mit dem Projekt Mobiler Dorfladen verknüpft sein soll. In den kommenden Monaten solle das Projekt dann zur Entscheidung über den Kreisausschuss in den Kreistag gegeben werden.

Verlängerung der LEADER-Förderperiode

Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer informiert den Kreistag darüber, dass die aktuelle LEADER-Förderperiode des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch eine Übergangsverordnung um ein Jahr verlängert worden sei. Somit hätte der Landkreis in seiner Region die Chance, viele gute Projekte, welche u.a. auch wegen der Corona-Pandemie ins Stocken geraten seien, weiterhin anzustoßen und zu fördern. Daneben werde eine Bewerbung für die LEADER Phase 2022-2024 vorbereitet.

Kontrolle der braunen Tonnen im Landkreis Limburg-Weilburg

Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer berichtet dem Kreistag, dass Plastikabfälle, gerade auch Mikroplastik, auf Feldern, in Flüssen oder Meeren eine massive Gefahr für die Ökosysteme und damit die Nahrung darstellten.

Mittlerweile müssten mehr als 12.000 Tonnen Bioabfall über geeignete Verwertungsanlagen teuer nachbehandelt werden. 1.400 Tonnen seien nicht mehr zu retten und kämen in die Müllverbrennung. Das verursache erhebliche Logistik- und Entsorgungskosten, die gfls. höhere Abfallgebühren verursachen würden. Dies sei schlecht für das Klima und der wertvolle Rohstoff Kompost werde zerstört.

Aus diesen Gründen starte der Landkreis Limburg-Weilburg ab dem 10. Mai 2021 mit der Kontrolle der Bioabfallsammelgefäße (braune Tonne). Alle vorangegangenen Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hätten leider keine messbare Auswirkung auf eine Verbesserung der Qualität des Bioabfalls gehabt.

Verhandlung mit dem Dualen System Deutschland

Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer informiert den Kreistag darüber, dass die Verhandlungen mit den Dualen Systemen Deutschland abgeschlossen worden seien. Wichtig für alle Kommunen im Landkreis sei hierbei, dass die Standortgebühr für die Glascontainer um 20 Prozent erhöht werden konnte.

Klimaschutz

Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer berichtet dem Kreistag, dass das Thema Klimaschutz nach der Corona-Pandemie wieder mehr in den Mittelpunkt rücken werde. Dennoch sei man in der Zwischenzeit nicht

untätig gewesen. Man habe bereits in der Vergangenheit bekannt gegeben, dass man bis 2030 klimaneutral sein wolle was die Kreisverwaltung betreffe. Dazu habe man eine ganze Reihe von Maßnahmen lokalisiert, die man angehen wolle, wie z.B. die Abdeckungen für die Deponiekörper bei der Deponie Beselich, auf denen Solartechnik installiert werden solle. Auch das Thema Dekarbonisierung spiele eine wichtige Rolle, wenn die CO2-Bepreisung komme. Mit all diesen Themen werde man sich im Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft noch ausführlich beschäftigen.

Titelerneuerung Fairtrade Landkreis

Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer informiert den Kreistag darüber, dass der Landkreis Limburg-Weilburg seit Juni 2019 ein Fairtrade-Landkreis sei. Dieser Titel werde für zwei Jahre verliehen und könne jeweils nach bestandener Überprüfung durch TRANSFAIR e.V. um weitere zwei Jahre verlängert werden. Nun sei der Titel das erste Mal erneuert worden. Dies sei ein Beweis für das vielfältige Engagement in den letzten zwei Jahren.

Im Anschluss an die Berichte und Mitteilungen werden noch Nachfragen von Herr Dr. Valeske zur Kontrolle der braunen Tonnen durch Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Sauer beantwortet.

23. Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten (VL-140/2021)

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann trägt die Wahlvorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten vor.

Nachfolgende Wahlvorschläge wurden im Vorfeld der Sitzung eingereicht:

Wahlvorschlag 1, CDU-Fraktion:

1. Ruprecht Keller
2. Irmgard Claudi
3. Thomas Werner
4. Elke Fehr
5. Ulrich Marschall von Bieberstein
6. Helmut Schäfer
7. Moritz Ruoff
8. Ingrid Friedrich
9. Daniel Rühl
10. Peter Trottmann
11. Bernd Schmitt
12. Tarik Cinar
13. Christian Wendel
14. Andreas Hofmeister
15. Joachim Veyhelmann
16. Dr. Norbert Zabel
17. Frederik Angermaier

18. Willi Hamm
19. Burkhard Hölz
20. Christine Zips
21. Karl Nießler
22. Mary ten Elsen
23. Ingeborg Drossard-Gintner
24. Elisabeth Schneider
25. Markus Stillger
26. Sandra Müller
27. Tobias Grän
28. Lisa Marie Balmert
29. Martina Deißerth
30. Manuel Böcher
31. Stephan Schumm
32. Tobias Herbst
33. Julia Habich
34. Klemens Schlimm
35. Ludger Behr
36. Frank Guckelsberger
37. Manuel Theis
38. Nikolaus Schuh
39. Ragnhild Schreiber
40. Marco Kremer
41. Bastian Hoffmann
42. Elmar Wagner
43. Thorsten Sprenger
44. Ulrich Sauer
45. Philip Bletz
46. Jürgen Dexheimer
47. Michael Hofmann
48. Thomas Brühl
49. Wolfgang Grün
50. Horst Abel
51. Andrea Reusch-Demel
52. Stefanie George
53. Matthias Schmidt
54. Susanne Schneider
55. Beate Seibert-Simon
56. Martin Pfaff
57. Albrecht Kauschat
58. Sabine Günther
59. Christoph Kleiber
60. Joachim Heuser
61. Oliver Teufer

Wahlvorschlag 2, SPD-Fraktion:

1. Erk, Wolfgang
2. Reifenberg, Doris
3. Bender, Friedhelm
4. Bokler, Alicia
5. Eckert, Tobias
6. Kreis, Renate
7. Rompf, Peter
8. Dr. Schmidt, Frank
9. Radkovsky, Christian
10. Kawai, Tine
11. Jung, Oliver
12. Spiegelberg-Kamens, Viktoria
13. Uhl, Michael
14. Horn, Melanie
15. Muth, Andreas
16. Kaplan, Ayse-Seher
17. Eufinger, Jürgen
18. Heep, Regina
19. Baumann, Rudi
20. Nattermann, Ulla
21. Weil, Rüdiger
22. Ludwig, Anja
23. Lang, Thomas
24. Steinhauer, Carmen
25. Baron, Ottmar
26. Rach, Julia
27. Schneider, Kevin
28. Dietrich, Doris
29. Liefke, Mirco
30. Etzold, Heiner
31. Opitz, Carola
32. Jung, Norbert
33. Stoll, Karl-Heinz
34. Kintscher, Brigitte
35. Scheu-Menzer, Silvia
36. Bauer, Christel
37. Spiegelberg, Christian
38. Wenzel, Jürgen
39. Fluck, Jens
40. Gust, Melanie
41. Halberstadt, Rüdiger
42. Finger, Ulrich

43. Schmidt, Jörg
44. Kundermann, Martin
45. Michel, Benedikt

Wahlvorschlag 3, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

1. Lippe, Wolfgang
2. Franz-Scheuren, André
3. Weyrich, Kerstin
4. Grothe, Wilhelm
5. Lippe, Jutta
6. Häuser-Eltgen, Sabine
7. Deuster, Heinz-Jürgen

Wahlvorschlag 4, FW-Fraktion:

1. Sabel, Markus
2. Bandur, Norbert
3. Frost, Rita Wilhelmine
4. Hannappel, Nikolaus

Wahlvorschlag 5, FDP-Fraktion:

1. Müller, Armin
2. Schardt-Sauer, Marion
3. Kress, Tobias
4. Bruchmeier, Hans Werner
5. Hoppe, Kornelia
6. Schermuly, Dennis
7. Bullmann, Marc
8. Schneider, Gerrit
9. Stähler, Bernd
10. Kremer, Dr. Andreas

Wahlvorschlag 6, AfD-Fraktion:

1. Labib, Mikael
2. Pani, Michael
3. Ehtemai, Meysam
4. Maurer, Egon

Wahlvorschlag 7, Gruppierung DIE LINKE:

1. Salm, Harff-Dieter
2. Zill, Valentin
3. Möhlheinrich, Carola
4. Wiederhold, Thorsten

Auf Nachfrage des Kreistagsvorsitzenden werden keine weiteren Wahlvorschläge eingereicht.

Herr Veyhelmann erläutert das Wahlverfahren und bildet den erforderlichen Wahlvorstand. Dieser besteht aus:

Dem Kreistagsvorsitzenden Joachim Veyhelmann als Vorsitzenden, den Kreistagsabgeordneten Andreas Hofmeister (CDU), Christian Radkovsky (SPD), Kerstin Weyrich (Bündnis 90/Die Grünen), Georg Horz (FW), Tobias Kress (FDP), Günther Eber (AfD), Bernd Steioff (DIE LINKE) und Alexander Fries (fraktionsloser Abgeordneter) sowie seitens der Verwaltung Frau Dana Meister und Frau Nicole Dietrich als Schriftführerin.

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl werden insgesamt 70 Stimmen abgegeben, es ist 1 Stimme ungültig.

Auf den Wahlvorschlag 1 CDU entfallen 24 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 2 SPD entfallen 17 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 3 Bündnis90/Die Grünen entfallen 10 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 4 FW entfallen 6 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 5 FDP entfallen 5 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 6 AfD entfallen 5 Stimmen,
auf den Wahlvorschlag 7 DIE LINKE entfallen 2 Stimmen,

Dies entspricht folgender Sitzverteilung:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze		Ergebnis	Grundsitze § 22 Abs. 3 S. 2 KWG	Restsitze § 22 Abs. 3 S. 3 KWG
CDU	24	13	69	4,52	4	1
SPD	17	13	69	3,20	3	
Bündnis90/Die Grünen	10	13	69	1,88	1	1
FW	6	13	69	1,13	1	
FDP	5	13	69	0,94		1
AfD	5	13	69	0,94		1
DIE LINKE	2	13	69	0,37		

Der Kreistag hat damit zu ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten gewählt:

Vom Wahlvorschlag 1 CDU: Ruprecht Keller
Irmgard Claudi
Thomas Werner
Elke-Lore Fehr
Ulrich Marschall von Bieberstein

vom Wahlvorschlag 2 SPD: Wolfgang Erk
Doris Reifenberg
Friedhelm Bender

Vom Wahlvorschlag 3 Bündnis 90/Die Grünen: Wolfgang Lippe
André Franz-Scheuren

vom Wahlvorschlag 4 FW: Markus Sabel

vom Wahlvorschlag 5 FDP: Armin Müller

vom Wahlvorschlag 6 AfD: Mikael Labib

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann fragt die gewählten Kreisbeigeordneten, ob sie die Wahl annehmen. Jede*r ist persönlich anwesend und erklärt einzeln, die Wahl anzunehmen.

Über die Wahl wird eine gesonderte Wahlniederschrift geführt.

Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der gewählten Kreisbeigeordneten durch Herrn Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann und Herrn Landrat Köberle.

Nachdem alle Formalitäten erledigt sind, bittet Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann alle Kreistagsabgeordneten, nochmal kurz ihre Plätze einzunehmen um die heutige Kreistagssitzung zu beenden und sich für die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

gez. Joachim Veyhelmann
Kreistagsvorsitzender

gez. Nicole Dietrich
Schriftführerin

gesehen:

gez. Michael Köberle
Landrat

Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am 7. Mai 2021



Allgemeine Verhaltensregeln:



Jede Person, die den Raum betritt, hat sich vorher gründlich die Hände zu **desinfizieren** oder mit Wasser und Seife zu **waschen** (s.u.).



In den Räumlichkeiten ist **durchgehend eine medizinische Maske** (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) **als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen**.



Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Lassen Sie **1,5 Meter** oder mehr Platz zwischen sich.



Alle anwesenden Personen sind namentlich inklusive Anschrift und Telefonnummern zu erfassen.



Die wichtigsten Hygienetipps:



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.

Sitzungshinweise:

Im Interesse Aller wird um dringende Einhaltung der nachfolgenden Verhaltensregeln gebeten!

Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen Antigentests

Die Teilnahme an der Sitzung ist nur unter Vorlage einer Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus gestattet. Die Bescheinigung darf nicht älter als 48 Stunden sein und ist am Tag der Sitzung vorzulegen. Näheres entnehmen Sie bitte dem gesonderten Anschreiben hierzu.

Anmeldung zur Sitzungsteilnahme:

Die Fraktionen (bzw. die Kreistagsmitglieder selbst) werden gebeten, bis **zum 3. Mai 2021** an das Referat Büro Landrat zurückzumelden, wer an der Sitzung teilnimmt.

Vertreter/innen der Presse / Interessierte Bürger/innen:

Vertreter/innen der Presse sowie interessierte Bürger/innen müssen sich für eine Sitzungsteilnahme unter Angabe ihrer vollständigen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) beim Referat Büro Landrat registrieren lassen. Aus Platzgründen kann möglicherweise nicht allen Interessen stattgegeben werden. Die Registrierungen erfolgen in der Reihenfolge, wie sie im Referat Büro Landrat eingehen.

Allgemeine Hinweise:

Menschen, die einer Risikogruppe für schwere Verläufe zugehörig sind, wird die Teilnahme freigestellt. Das Robert-Koch-Institut weist daraufhin, welche ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe haben. Diese sind über die Internetseite des Robert-Koch-Instituts einzusehen. Im Übrigen obliegt es jedem Abgeordneten selbst, zu entscheiden, ob er an der Sitzung teilnimmt.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:

Eine **medizinische Maske** (OP-Maske oder virenfiltrierende Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) **ist** ab dem Betreten des Gebäudes und auch **während der gesamten Sitzung zu tragen**. Während der Sitzung sind hiervon die Sitzungsleitung sowie die Redner*innen während ihres Redebeitrages am Rednerpult ausgenommen.

Sitzplätze:

Zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zur nächsten Person werden markierte Sitzplätze vorgegeben. Einmal eingenommene Sitzplätze sind beizubehalten. Im Eingangsbereich sind Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt. Die Sitzungsteilnehmer/innen sollen ausschließlich ihre persönlichen Arbeitsmittel (Stifte, elektronische Geräte etc.) verwenden. Persönliche Nahkontakte (z.B. Händeschütteln, Umarmung) sind zu vermeiden.

Wahlen:

Für die durchzuführenden Wahlen wird jedem/jeder Kreistagsabgeordneten ein Stift zur Verfügung gestellt. Dies ist bitte bei jeder schriftlichen Wahlhandlung zu verwenden.

Aufwandsentschädigungen:

Die Sitzungsteilnehmer/innen werden gebeten, ihre anfallenden Fahrtkosten sowie mögliche Geltendmachung von Verdienstausschlag direkt per E-Mail mitzuteilen. Alternativ können die Angaben auch gerne den anwesenden Schriftführerinnen mitgeteilt werden.

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Auflagen für eine Bewirtung mit Speisen und Getränken wird hierauf verzichtet. Die Sitzungsteilnehmer/innen werden gebeten, sich selbst ausreichend für die Dauer der Sitzung zu versorgen.

Rückmeldungen können gerne an das zentrale E-Mail-Postfach des Sachgebietes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane gerichtet werden.

E-Mail-Adresse: kreisorgane@limburg-weilburg.de

gez. Michael Köberle
Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-134/2021

Referat Büro Landrat

Datum 16.03.2021

Sachbearbeiter*in Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	4.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

Wahl der/des Kreistagsvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte eine/n Kreistagsvorsitzenden

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Der Kreistag wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (§ 31 Abs. 1 HKO). Für diese Wahl gelten die Bestimmungen gemäß § 55 HGO. Danach ist der Vorsitzende in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit zu wählen. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages. Wenn niemand widerspricht, kann diese Wahl durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen.

Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen. Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich jedoch, dass die Wahlvorschläge bis 4. Mai 2021 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages sollte bis zur Wahl übergeben werden. Es empfiehlt sich, dass der Wahlvorschlag von mehreren (mindestens zwei) Mitgliedern der betreffenden Kreistagsfraktion/en bzw. der Gruppierung unterzeichnet wird.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-135/2021

Referat Büro Landrat

Datum	16.03.2021
Sachbearbeiter*in	Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	5.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

Wahl der stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt vier stellvertretende Kreistagsvorsitzende aus seiner Mitte

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Der Kreistag wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen oder mehrere stellvertretende Kreistagsvorsitzende (§ 31 Abs. 1 HKO).

Gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg sind vier stellvertretende Kreistagsvorsitzende zu wählen.

Für diese Wahl gelten die Bestimmungen gemäß § 55 HGO. Danach sind die stellvertretenden Vorsitzenden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages. Haben sich alle Kreistagsabgeordnete auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Es sollte jedoch beachtet werden, dass im Falle von freierwerdenden Sitzen grundsätzlich der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages nachrückt. Ist der Vorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich dann für die restliche Wahlzeit entsprechend. Es ist daher anzuraten, dass ein Wahlvorschlag genügend Bewerber enthält.

Zudem empfiehlt sich generell, dass Wahlvorschläge eine möglichst große Zahl von Unterschriften enthalten, sodass die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge bis spätestens 4. Mai 2021 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages

sollte bis zur Wahl übergeben werden.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-136/2021

Referat Büro Landrat

Datum 16.03.2021

Sachbearbeiter*in Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	6.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

Wahl der

a) **Schriftführer/in sowie**

b) **der stellvertretenden Schriftführer/innen**

für den Kreistag

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, eine/n Schriftführer/in sowie stellvertretende Schriftführer/innen für den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Der Kreistag wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl einen Schriftführer sowie einen oder mehrere stellvertretende Schriftführer (§ 32 HKO i.V.m. § 61 HGO und § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg).

Für die Wahl des Schriftführers gelten die Bestimmungen gemäß § 55 Abs. 5 HGO. Danach wird nach Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl der stellvertretenden Schriftführer erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§55 Abs. 1. Satz 1 HGO).

Gewählt wird - in beiden Fällen - schriftlich und geheim auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte des Kreistages. Haben sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigt, ist gem. § 55 HGO der einstimmige Beschluss des Kreistages ausreichen; Stimmenenthaltungen sind unerheblich.

Gewählt werden können Kreisbedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Limburg-Weilburg haben – oder Bürger des Landkreises.

Sofern seitens der Fraktionen/Gruppierung keine Wahlvorschläge eingereicht werden, werden seitens der Verwaltung die entsprechenden Personen vorgeschlagen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-132/2021

Amt für Öffentliche Ordnung

Datum 14.04.2021

Sachbearbeiter*in Herr Dr. Orth

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	7.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

- Einspruch gemäß § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl vom 14. März 2021; Einspruchsführer: Herr Michael Schardt, Hauptstraße 34, 35796 Weinbach
Eingang des Einspruchsschreibens beim Kreiswahlleiter am 12. April 2021**
- Gültigkeit der Wahl zum Kreistag des Landkreises Limburg Weilburg vom 14. März 2021**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg möge beschließen:

- Der Einspruch des Herrn Michael Schardt, Hauptstraße 34, 35796 Weinbach, vom 11. April 2021 gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl vom 14. März 2021 wird gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) zurückgewiesen.**
- Die Kreistagswahl vom 14. März 2021 wird gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig erklärt.**

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

zu 1.:

Gemäß § 25 KWG kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Die Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Kreistagswahl gemäß den Vorgaben des KWG und der Kommunalwahlordnung (KWO) erfolgte in den Bekanntmachungsorganen „Nassauische Neue Presse“ am 27. März 2021 und „Weilburger Tageblatt“ / „Nassauer Tageblatt“ am 30. März 2021. Die Einspruchsfrist endete somit mit Ablauf des 13. April 2021. Der Einspruch ist fristgerecht eingegangen.

Der Einspruchsführer begehrt die Wiederholung der Wahl.

Zur Begründung des Einspruchs wird angeführt, dass der Einspruchsführer (als Kandidat auf dem Wahlvorschlag der Wählergruppe WASG) aufgrund der Nichtzulassung des Wahlvorschlages zur

Teilnahme an der Kreistagswahl in seinen Rechten verletzt worden sei. Wegen weiterer Einzelheiten und hinsichtlich der Begründung des Einspruchs wird auf das als Anlage 1 beigefügte Einspruchsschreiben des Herrn Michael Schardt vom 11. April 2021 verwiesen.

Die Zulässigkeit des Einspruchs ist gegeben. Der Einspruch ist aber unbegründet.

Der Wahlvorschlag der Wählergruppe WASG konnte nicht zugelassen werden, da die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht die notwendigen Unterschriften aufwies. Daher lag kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Im Ergebnis ist dies unstrittig. Ansicht des Einspruchsführers ist es aber, dass der Kreiswahlleiter die Verantwortung dafür trage, dass der genannte Mangel nicht rechtzeitig behoben worden sei.

Die Umstände der Einreichung des Wahlvorschlages der Wählergruppe WASG wurden aufgrund der Besonderheit der Einreichung am letzten Tag der Abgabefrist (4. Januar 2021) vom Büro der Kreiswahlleitung ausführlich protokolliert (s. als Anlage 2 beigefügter Aktenvermerk vom 6. Januar 2021).

Der Kreiswahlausschuss hat sich im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge mit dieser Argumentation umfassend auseinandergesetzt. Der Ablauf des Verfahrens wurde erörtert, die Vertrauensperson des Wahlvorschlages angehört und die Sach- und Rechtslage erläutert. Die Nichtzulassung des Wahlvorschlages wurde einstimmig beschlossen. Für eine andere Entscheidung war kein Raum; Ermessen steht dem Ausschuss bei einem ungültigen Wahlvorschlag nicht zu (§ 12 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 KWG). Aufgrund eines Einspruches der Vertrauensperson gegen die Nichtzulassung des Wahlvorschlages fand eine weitere Sitzung des Wahlausschusses statt, in der der Einspruch zurückgewiesen wurde. Die Niederschriften der Sitzungen des KWA sind als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der fragliche Wahlvorschlag am letzten Tag der Abgabefrist 20 Minuten vor Ablauf der gesetzlichen Frist eingereicht wurde. Die Unterlagen waren unsortiert und befanden sich in einem chaotischen Zustand. Die Vertrauensperson räumte dies ein. Den erschienenen Personen wurde die Möglichkeit gegeben, die Angaben zu vervollständigen. Hierfür nahmen sie die Unterlagen nochmals an sich. Es verblieben in dem Moment keinerlei Unterlagen bei der Kreiswahlleitung. Um 18:00 Uhr wurden die Unterlagen sodann endgültig bei der Kreiswahlleitung abgeben.

Die Feststellung der unzureichenden Unterzeichnung der Niederschrift war in der Kürze der Zeit und aufgrund des ungeordneten und unübersichtlichen Zustandes der gesamten Unterlagen für die Kreiswahlleitung nicht möglich. Die Kreiswahlleitung hat im Vorfeld der Einreichung des Wahlvorschlages umfassend die Wählergruppe unterstützt. Der der Wählergruppe unterlaufenden Fehler war aber nicht offensichtlich, eine gezielte Klärung dieses Punktes schied somit aus.

Rückblickend betrachtet hätte die Wählergruppe die Aufstellungsversammlung früher durchführen können. Die Kreiswahlleitung hatte bereits im Vorfeld der gesetzlichen Änderung am 17. Dezember 2020 bekanntgemacht, dass die bislang maßgebliche Zahl notwendiger Unterstützungsunterschriften vom Gesetzgeber halbiert würde. Ferner hätte die Wählergruppe die Niederschrift auch im Anschluss an die Versammlung prüfen können; das Erfordernis der Unterschriften war der Wählergruppe ohnehin aufgrund eines in der Gemeinde Weinbach eingereichten Wahlvorschlags bekannt.

Das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag führte in einem Urteil vom 10. Dezember 1987 – 104/2 -, bereits aus:

„Wird ein fehlerhafter Wahlvorschlag erst kurz vor Ablauf der Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen bei der zuständigen Stelle abgegeben, so folgt die Gefahr, dass er zurückgewiesen werden muß, aus der Sphäre des Wahlbewerbers.“

In der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 1. Oktober 2020 war auch der Zusatz enthalten, Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 4. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Nichtzulassung des Wahlvorschlages der WASG stellt nach alledem keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren dar, eine Wiederholung der Wahl, wie sie der Einspruchsführer begehrt, scheidet deshalb aus.

Der Einspruch des Herrn Schardt ist somit zurückzuweisen.

zu 2.:

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg wurde in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 25. März 2021 festgestellt.

Unregelmäßigkeiten, die auf die Verteilung der Sitze von Einfluss gewesen sein könnten, wurden nicht festgestellt.

Die Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses gemäß den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erfolgte in den Bekanntmachungsorganen „Nassauische Neue Presse“ am 27. März 2021 und „Weilburger Tageblatt“ / „Nassauer Tageblatt“ am 30. März 2021.

Der Einspruch des Herrn Michael Schardt, Weinbach, wurde mit vorangegangenem Beschluss des Kreistags zurückgewiesen.

Fälle im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG liegen nicht vor.

Die Wahl ist daher für gültig zu erklären.

Hinweis:

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 KWO sind demjenigen, der Einspruch erhoben hat, alle Beschlüsse zuzustellen, die die Vertretungskörperschaft nach § 26 KWG getroffen hat, soweit sie seinen Einspruch betreffen.

Text § 26 KWG

§ 26 Beschluss der Vertretungskörperschaft

(1) Die neue Vertretungskörperschaft hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).

3. *Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).*
4. *Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.*

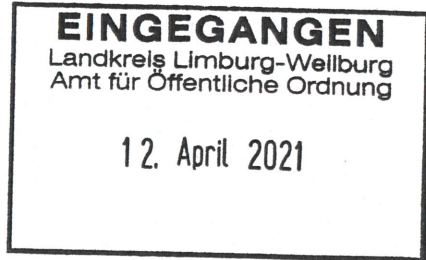
Beteiligte im Verfahren sind der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten oder dessen Ausscheiden nach Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist.

- (2) *An der Beratung und Beschlussfassung nach Abs. 1 können die Mitglieder der Vertretungskörperschaft auch dann mitwirken, wenn sie durch die Entscheidung betroffen werden.*

**Der Kreiswahlleiter der Kommunalwahl
des Landkreises Limburg-Weilburg 2021**

gez. Dr. Thomas Orth, Kreiswahlleiter

Michael Schardt, Hauptstraße 34, 35796 Weinbach, den 11.04.2021



Landkreis Limburg-Weilburg
- Kreiswahlleiter-

Betreff: Endgültiges Wahlergebnis der Kreistagswahl am 14.03.2021

Persönlich von
Hr. Schardt abgegeben.

Sehr geehrter Herr Dr. Orth,
sehr geehrte Damen und Herren,
als Bewerber auf der Liste der WASG, die vom Kreiswahlausschuss zur Kreistagswahl nicht
zugelassen wurde, erhebe ich hiermit

12
4.21

E I N S P R U C H

gegen die Gültigkeit der Wahl, da mein demokratisches Recht auf Wählbarkeit dadurch
verletzt wurde.

Begründung:

Die sehr späte, Corona bedingte, Halbierung der benötigten Unterstützungsunterschriften
von Wählergruppen für Listeneinreichungen zur Kommunalwahl in Hessen, kurz vor
Weihnachten (71 statt 142 für den Kreistag Limburg-Weilburg), hat den WASG kurzfristig
dazu bewogen, zur Wahl im März anzutreten und eine Liste aufzustellen. Da wir, unter
großem Zeitdruck, nach erfolgter Listenaufstellung zwischen den Jahren, an Silvester erst die
Formblätter zur Sammlung der Unterstützungsunterschriften von der Kreiswahlleitung
erhielten, war klar, daß diese ausgefüllt erst am nächsten Arbeitstag und letztem Abgabetag,
Montag dem 04.01.2021, von den jeweiligen Städten und Gemeinden, bezüglich der
Wahlrechts Bescheinigung, abgestempelt werden konnten und der Wahlvorschlag folglich
erst am späten Montagnachmittag eingereicht werden würde.

Es ist uns über das Neujahrswochenende dann auch gelungen, bei 71 benötigten
Unterschriften, 92 zu sammeln. Auch hatten wir, mit dem Wahlvorschlagsformular, der
Niederschrift, den beglaubigten Wählbarkeitsbescheinigungen sowie den
Zustimmungserklärungen, bis auf eine nachreichbare Ausnahme, sonst alle Unterlagen
vollständig. In der Eile ist es allerdings passiert, daß zwei von vier Unterschriften des
Wahlvorschlags gefehlt haben. Denn am Abend der Wahlversammlung sind die Mitglieder
sofort nach der Listenaufstellung nach Hause geeilt, um nicht mit der Corona
Ausgangssperre in Konflikt zu geraten. Bedauerlicherweise wurden die Unterschriften
dadurch an diesem Abend nicht mehr geleistet, was später dann auch nicht mehr
aufgefallen ist. Allerdings hätte dies einem geschulten und geübten Prüfer der
Kreiswahlleitung sofort erkennbar ins Auge fallen müssen. Die Kreiswahlleitung hat die ihr
obliegende Sorgfaltspflicht hierbei nicht richtig walten lassen, was sie allein zu vertreten hat
und nicht zu Lasten des WASG als Antragsteller gehen kann.

Ulrich Dorn als Vertrauenspersonen und zwei weitere Mitglieder des WASG sind etwa eine
halbe Stunde vor Ende der Abgabefrist, gegen 17.30 Uhr in die Kreisverwaltung eingelassen
worden. Der zuständige Mitarbeiter hat die Unterlagen dann auch sogleich entgegen
genommen und sich das Wahlvorschlagsformular sowie auch die Niederschrift über die
Wahlversammlung angesehen. Bei seiner Prüfung hat er dann lediglich nachtragbare
Nebensächlichkeiten, wie persönliche Angaben in der Kandidatenliste bemängelt und bat

darum, diese noch nachzutragen. Sodann vermerkte er um 17.40 Uhr den Eingang des Wahlvorschlags, mit den Worten: ' Alles wird gut!'. Die anwesenden Vertreter des WASG konnten daher davon ausgehen, daß mit dem Antrag alles in Ordnung und der Wahlvorschlag gültig eingereicht ist. Derart beruhigt, hatten diese folglich auch keinen Anlass mehr, das Formular dahingehend nochmals durchzusehen. Zwei Tage später erklärte der Beamte, der Wahlvorschlag sei ungültig, da im Formular zwei Unterschriften von beliebigen Mitgliedern der Wahlversammlung fehlen, folglich könne der WASG nicht zur Kreistagswahl zugelassen werden.

In dem Leitfaden ' Kommunalwahlen im Lande Hessen' heißt es: ' Der Wahlleiter oder der mit der Wahrnehmung der laufenden Wahlgeschäfte beauftragte Bedienstete, muß am letzten Tag der Frist jederzeit erreichbar sein, damit eingehende Wahlvorschläge unverzüglich geprüft und etwaige Mängel behoben werden können. Der Wahlleiter ist verpflichtet, die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, Paragraph 14 Abs.1 KWG (Hessisches Kommunalwahl Gesetz). Dieser Prüfungs- und Hinweispflicht ist die Kreiswahlleitung hier allerdings nicht, bzw. nicht hinreichend nachgekommen, So müssen doch zuerst die wichtigen und formellen Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Antrags geprüft werden. Indem der Beamte die formalen Zulassungsvoraussetzungen aber übergang und lediglich unbedeutende und heilbare persönliche Daten der Listenbewerber ansprach, wiegte er die vertretenen Personen des WASG, bewusst oder unbewusst, in Sicherheit, da er damit suggerierte, daß der Wahlvorschlag rechtmäßig sei. Hätte er seiner Verpflichtung entsprechend die fehlenden Unterschriften allerdings sofort bemängelt, so hätten die zwei anwesenden Mitglieder und Versammlungsteilnehmer diesen Mangel mit ihrer jeweiligen Unterschrift sofort behoben. Das nun vorgebrachte Argument, der Kreiswahlleitung, in der Kürze der Zeit hätte man den Wahlvorschlag, knapp vor Ende der Abgabefrist, so schnell dahingehend nicht prüfen können, greift schon allein deshalb nicht, als daß die formelle Wirksamkeit, die regelmäßig vor der materiellen Prüfung vorgenommen wird, sehr schnell von statten geht. Zudem waren die Mitarbeiter der Kreiswahlleitung, entgegen ihrer Verpflichtung, am letzten Abgabetag gerade nicht jederzeit erreichbar, da die Klingel am Eingang abgestellt war, was zu einer Verzögerung um etwa eine halbe Stunde geführt hat, bis endlich Einlass gewährt wurde. So hat es denn auch seinen Grund, daß am letzten Tag der Abgabefrist die Uhrzeit eingehender Wahlvorschläge, von der jeweiligen Wahlleitung, notiert werden muß. Und selbst, ohne diese halbe Stunde des Wartens, wäre um 17.30 Uhr noch genug Zeit gewesen, um den Antrag, zumindest auf seine formelle Gültigkeit hin, zu prüfen und den Mangel an zwei Unterschriften mit den drei einreichenden Mitgliedern des WASG unverzüglich zu beheben. Die nachträgliche Ableistung der Unterschriften wurde den beiden, als diese im Nachgang nun nochmals beim Wahlleiter vorstellig wurden, außerdem verweigert. An der fehlenden formellen Voraussetzung des Wahlvorschlags, durch zwei fehlende Unterschriften, was ohne weiteres zu beheben gewesen wäre, trägt die Wahlleitung des Landratsamtes, durch Nachlässigkeit und Versäumnis sowie mangelhafte und unzureichende Prüfung des Wahlvorschlags, somit die alleinige Verantwortung. Korrektes arbeiten der Wahlleitung stellt die Grundlage von ordentlichen Wahlen dar. Das unprofessionelle, nachlässige Vorgehen der Wahlleitung hier, raubt den Wählerinnen und Wählern, durch Nichtzulassung des Wahlvorschlags, weitere Entscheidungsmöglichkeiten, durch kumulieren und panaschieren, und schürt den Nährboden von Spekulationen um Wahlmanipulation und organisierte Demontage der Demokratie, sowie auch die Politikverdrossenheit und das Vertrauen in die Parlamente ansich. In jüngster Zeit wird oft zu ehrenamtlichem Engagement, besonders auf kommunaler Ebene, aufgerufen; daher sollte man doch dankbar sein, für weitere 24 Frauen und Männer, die sich vor Ort demokratisch einbringen wollen, um zum Wohle unserer Region Zukunft zu gestalten. Daher beantrage ich hiermit, die Kreistagswahl im Landkreis Limburg-Weilburg vom 14.03.2021 für ungültig zu erklären und Neuwahlen auszurichten.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Schardt



Vermerk

Limburg, 6. Januar 2021

Einreichung eines Wahlvorschlages der Wählergruppe „Weilburg-Limburg Aufstehen für Solidarität und Gerechtigkeit, WASG“ beim Kreiswahlleiter Limburg-Weilburg

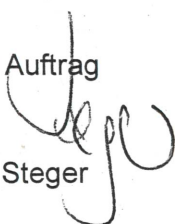
- Drei Vertreter der Wählergruppe WASG sprachen am 4. Januar 2021 um 17:40 Uhr in der Dienststelle der Kreiswahlleitung vor, um den Wahlvorschlag für die Kreistagswahl am 14. März 2021 abzugeben. Dieser Zeitpunkt wurde vom Unterzeichner auf dem Wahlvorschlag als Eingangsdatum und -uhrzeit vermerkt.
Herr Dorn (Vertrauensperson der WASG) händigte dem Unterzeichner sodann einen großen Packen Papier aus und merkte entschuldigend an, dass die Unterlagen „etwas chaotisch“ seien, da man den Wahlvorschlag sozusagen „auf den letzten Drücker“ erstellt habe. Herr Dorn wies den Unterzeichner darauf hin, dass die zum Formular „Wahlvorschlag“ und zum Formular „Niederschrift“ gehörenden Listen (der Bewerber) nur teilweise ausgefüllt worden seien, da hierzu schlichtweg die Zeit gefehlt habe.
Den Vertretern der Wählergruppe wurde daraufhin Gelegenheit gegeben, auf dem Flur der Dienststelle Platz zu nehmen, um die Unterlagen zu vervollständigen.
Zu diesem Zweck nahmen Herr Dorn und seine Begleiter sämtliche Unterlagen wieder an sich, um insbesondere die in den Zustimmungserklärungen der Bewerber hinterlegten, persönlichen Daten in die Liste des Wahlvorschlages und in die Liste der Niederschrift noch übertragen zu können. Beim Unterzeichner verblieben keine Unterlagen.
Zum spätesten Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages (4. Januar 2021, **18:00 Uhr**, § 13 Abs. 1 KWG) forderte der Unterzeichner die anwesenden Mitglieder der Wählergruppe sodann auf, ihm (dem Unterzeichner) die Unterlagen zu überlassen, was dann auch geschah. Bis zu diesem Zeitpunkt war es allerdings nur teilweise gelungen, die fehlenden Angaben zu ergänzen.
Bei der Übergabe an den Unterzeichner befanden sich die Unterlagen des Wahlvorschlages in einem offenen Karton, wobei die einzelnen Formulare und Vordrucke gänzlich ungeordnet und in keiner erkennbaren Reihenfolge zusammengestellt waren.
Gegen 18:10 Uhr verließen die Vertreter der Wählergruppe das Dienstgebäude.
- Bei der Prüfung des Wahlvorschlages der Wählergruppe WASG am 6. Januar 2021 fiel dem Unterzeichner auf, dass die „Niederschrift über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder...“ (Vordruckmuster KW Nr. 11) auf Seite 4 zwar von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer der Versammlung unterzeichnet wurde; es fehlen hingegen die weiteren (erforderlichen) Unterschriften zweier weiterer Mitglieder oder Vertreter der Wählergruppe;
- § 12 Abs. 3 KWG gibt vor, dass die Niederschrift vier Unterschriften tragen muss; Die entsprechende Norm lautet:
„(3) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 3 beachtet

worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.“

- Der Mangel (fehlende Unterschriften) führt dazu, dass kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, da der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht (ordnungsgemäß, *Anm. des Uz.*) erbracht wurde (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 KWG); Der Wahlvorschlag wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 15. Januar 2021 nicht zur Wahl zugelassen werden können.
Die entsprechende Norm (§ 14 Abs. 2 KWG) lautet:
„(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
1. die Form oder Frist des § 13 Abs. 1 nicht gewahrt ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen (§ 11 Abs. 3 und 4),
3. der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht erbracht ist (§ 12 Abs. 3),
4. der Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags fehlt (§ 11 Abs. 4).
Fehlt die Zustimmungserklärung eines Bewerbers nach § 11 Abs. 2 Satz 3, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.“
- Die Kommentierung zum KWG merkt zur Fallkonstellation an:
Auszug aus PdK He A-27 (Praxis der Kommunalverwaltung), Rn. 29 zu § 12 KWG:
„Mit der Unterzeichnung der Niederschrift geben diese vier Personen gleichzeitig eine Versicherung an Eides statt ab, vgl. Erl. 3. Auch aus diesem Grund muss den Unterzeichnern daran gelegen sein, dass die Niederschrift sehr kurzfristig vorliegt, solange die Erinnerung an die Veranstaltung noch präsent ist, damit hier keine Fehler unerkannt bleiben. **Der Gesetzgeber misst diesen vier Unterschriften eine große Bedeutung bei. Wenn eine von ihnen fehlt, handelt es sich um einen Wahlvorschlag, der wegen eines formellen Mangels nicht zur Wahl zugelassen werden darf.** Das gilt auch für den Fall, dass die Unterschrift von einer Person geleistet werden muss, die als Versammlungsleiter kein Wahlrecht in der Kommunalwahl besitzt, für die die Vorschlagsliste aufgestellt worden ist. Dies hat ausdrücklich der Gemeindevahlausschuss der Stadt Usingen im Vorfeld der Kommunalwahl 2001 in einer bestandskräftig gewordenen Entscheidung entschieden. Diese vier Unterschriften dürfen nach Abgabeschluss am 69. Tag vor dem Wahltag nicht mehr nachgeholt werden.“
- Die hiesige Rechtsauffassung, dass aufgrund der fehlenden Unterschriften ein gravierender formaler Mangel der Unterlagen vorliegt, welcher darin mündet, dass der Wahlvorschlag im Rahmen der Sitzung des Kreiswahlausschusses nicht zugelassen werden kann, wurde im Rahmen eines Telefonates mit dem Hess. Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS), Fr. van der Slujs-veer-Brünnig am 6. Januar 2021 von dort bestätigt.

Im Auftrag

S. Steger

 6
1. 2021

Gemeinde/Stadt/Landkreis
Limburg-Weilburg

Niederschrift
über die Sitzung des Kreis -Wahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

1. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die

- Gemeindewahl
- Ortsbeiratswahl
- Kreiswahl
- Ausländerbeiratswahl

in der/dem Gemeinde/Stadt/Ortsbezirk/Landkreis **Limburg-Weilburg** am 14. März 2021

und zur Entscheidung über die Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuss zusammen.

1.1. Es waren als Mitglieder erschienen:

1.	Familienname, Vorname, Wohnort Dr. Orth, Thomas; Elbtal	, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2.	Familienname, Vorname, Wohnort Hofmeister, Kurt; Bad Camberg	, als beisitzendes Mitglied,
3.	Familienname, Vorname, Wohnort Möller, Christine; Limburg	, als beisitzendes Mitglied,
4.	Familienname, Vorname, Wohnort Olbertz, Christa; Limburg	, als beisitzendes Mitglied,
5.	Familienname, Vorname, Wohnort Bastian, Swen, Beselich	, als beisitzendes Mitglied,
6.	Familienname, Vorname, Wohnort Klein, Michael, Mengerskirchen <i>Niemand</i>	, als beisitzendes Mitglied,
6.	Familienname, Vorname, Wohnort Baumann, Petra, Hadamar	, als beisitzendes Mitglied.

Ferner waren hinzugezogen:

	Familienname, Vorname, Wohnort Steger, Stephan; Runkel	, als Schriftführerin oder Schriftführer
und	Familienname, Vorname, Wohnort	
	Familienname, Vorname, Wohnort	, als Hilfskräfte.

1.2. Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge waren erschienen:

1. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort Weimar, Karlheinz, Am Mittelpfad 7, 65520 Bad Camberg Höhler Heun, Christel, Amtmann Finger Str. 4, 65611 Brechen	<i>Niemand</i>
2. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort Dumeier, Jürgen, Brünner Str. 1, 65549 Limburg a. d. Lahn Geis, Birgitte, Limburger Str. 3a, 65553 Limburg a. d. Lahn	<i>Niemand</i>
3. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort Kramer, Jan, Schillerstr. 5, 35781 Weilburg Müller, Marietta, Fellersborn 13, 35702 Löhnberg	

4. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags Alternative für Deutschland (AfD)	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort Kahlenberg, Martin, Kraicherhohl 1, 65549 Limburg a. d. Lahn Agouris, Nikoleta, Josefstr. 5, 65549 Limburg a. d. Lahn	Niemand
5. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags Freie Demokratische Partei (FDP)	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort Kress, Tobias, Unter den Eichen 9A, 65611 Brechen Schneider, Gerrit, Jakob-Hertth-Str. 9, 65611 Brechen	
6. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags DIE LINKE. (DIE LINKE.)	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort Pabst, André, Langgasse 34, 35781 Weilburg Zill, Valentin, Wiesenstr. 9, 65552 Limburg a. d. Lahn	Niemand
7. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags Freie Wähler Landkreis Limburg-Weilburg (FW)	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort Bleul, Valentin, Neuer Weg 2, 65552 Limburg a. d. Lahn Fritz, Albrecht, Friedensstr. 16, 65599 Dornburg	
8. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort Hübner, Manfred, Feldbergstr. 2, 65550 Limburg a. d. Lahn Jakob, Marianne, Friedhofsweg 8a, 35799 Merenberg	
9. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags Weilburg-Limburg Aufstehen für Solidarität und Gerechtigkeit (WASG)	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort Dorn, Ulrich, Am Wingertsberg 7, 35796 Weinbach Kühmichel, Dieter, Steinbruchweg 9, 35796 Weinbach	
10. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	
11. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	
12. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	
13. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	
14. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	
15. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags	
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	

14:00

2. Die oder der Vorsitzende eröffnete um schriftlich mündlich geladen worden sind. Uhr die Sitzung damit, dass sie oder er die beisitzenden Mitglieder und die Schriftführerin oder den Schriftführer darauf hinwies, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu bewahren. Sie oder er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge

schriftlich

mündlich

geladen worden sind.

3.1. Die oder der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

1.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	eingegangen am	15.12.2020		Uhr
2.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	eingegangen am	21.12.2020		Uhr
3.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	eingegangen am	10.12.2020		Uhr
4.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Alternative für Deutschland (AfD)	eingegangen am	29.12.2020		Uhr
5.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Freie Demokratische Partei (FDP)	eingegangen am	18.12.2020		Uhr
6.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung DIE LINKE. (DIE LINKE.)	eingegangen am	29.12.2020		Uhr
7.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Freie Wähler Landkreis Limburg-Weilburg (FW)	eingegangen am	03.12.2020		Uhr
8.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	eingegangen am	04.01.2021	14:30	Uhr
9.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Weilburg-Limburg Aufstehen für Solidarität und Gerechtigkeit (WASG)	eingegangen am	04.01.2021	17:40	Uhr
10.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
11.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
12.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
13.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
14.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
15.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr

3.2. Die oder der Vorsitzende berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

4. Anhand der auf den Wahlvorschlägen vorhandenen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass

kein Wahlvorschlag verspätet eingegangen ist.

folgender Wahlvorschlag - folgende Wahlvorschläge - verspätet eingegangen ist – sind -:

1.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
2.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
3.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr

Die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags hatte Gelegenheit zur Äußerung.

Der Wahlausschuss wies sodann diesen Wahlvorschlag - diese Wahlvorschläge - durch Beschluss zurück.

5. Bei der Prüfung der übrigen Wahlvorschläge ergaben sich

- keine
 folgende

Mängel:

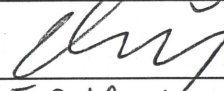
Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben:

- **Basidemokratische Partei Deutschland (dieBasis)**
 lfd. Nr. 2 (Hardt, Michael) – wird gestrichen; das Original der Zustimmungserklärung wurde nach der Einreichungsfrist vorgelegt;
- **Weilburg-Limburg Aufstehen für Solidarität und Gerechtigkeit (WASG)**
 Der Wahlvorschlag wurde am 4. Januar 2021 um 17:40 vorgelegt. Von der Vertrauensperson (Herr Dorn) wurden danach noch Ergänzungen vorgenommen. Hierzu hat sie die vollständigen Unterlagen an sich genommen und auf dem Flur Platz genommen. Um 18:00 Uhr wurde sie auf dem Flur um sofortige Übergabe der Unterlagen gebeten. Bei der späteren Prüfung wurde festgestellt, dass die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nur von zwei Personen, **anstatt** von den zwingend vorgeschrieben **vier** Personen unterschrieben war. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können diese Unterschriften nicht mehr nachgeholt werden.

Zu den festgestellten Mängeln hatte die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung.

6. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss,

6.1. folgenden Wahlvorschlag –folgende Wahlvorschläge– zurückzuweisen:

1. **Weilburg-Limburg Aufstehen für Solidarität und Gerechtigkeit (WASG)** (Einstimmig)
2. Die Vertrauensperson (Hr. Dorn) erklärte seinen Einspruch
3. gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlags und bezog
4. sich auf seine E-Mail vom 11.01.2021. 

6.2. aus folgenden Wahlvorschlägen die nachstehend aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zu streichen:

(Dr. T. Orth, KWR)

1. **Basidemokratische Partei Deutschland (dieBasis)** (Einstimmig)
 lfd. Nr. 2 (Hardt, Michael)
- 2.
- 3.
- 4.

6.3. Die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags hatte Gelegenheit zur Äußerung.

7. Der Wahlausschuss beschloss sodann, die folgenden Wahlvorschläge zuzulassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Gemeinde-/Ortsbeirats-/Kreiswahl wurde in der Weise bestimmt, dass zunächst die Wahlvorschläge der im Landtag vertretenen Parteien nach der Zahl ihrer Landesstimmen bei der letzten Landtagswahl aufgeführt wurden. Danach folgten die in der zu wählenden Vertretungskörperschaft vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erreichten Anzahl der Stimmen. Über die Reihenfolge der übrigen zugelassenen Wahlvorschläge entschied das von der oder dem Vorsitzenden gezogene Los. Über die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ausländerbeiratswahl entschied das von der oder dem Vorsitzenden gezogene Los.

Listen-Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlags	Anzahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber	
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	93	- Anlage 1
2	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	32	- Anlage 2
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	81	- Anlage 3
4	Alternative für Deutschland (AfD)	28	- Anlage 4
5	Freie Demokratische Partei (FDP)	58	- Anlage 5

6	DIE LINKE. (DIE LINKE.)	28	- Anlage 6
7	Freie Wähler Landkreis Limburg-Weilburg (FW)	59	- Anlage 7
8	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	3	- Anlage 8
9	(Einstimmig)		- Anlage 9
10			- Anlage 10
11			- Anlage 11
12			- Anlage 12
13			- Anlage 13
14			- Anlage 14
15			- Anlage 15

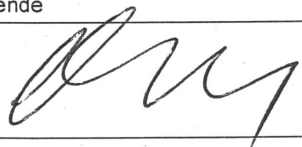
8. Die Entscheidungen des Wahlausschusses erfolgten einstimmig.
 Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit.
 Die Stimme der oder des Vorsitzenden gab bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
 Die Sitzung war öffentlich.

9. Die oder der Vorsitzende gab die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

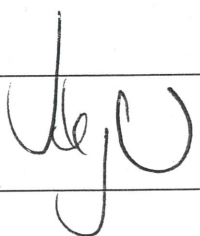
10. Vorstehende Niederschrift wurde von der oder dem Vorsitzenden, den beisitzenden Mitgliedern und der Schriftführerin oder dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ort und Datum
Limburg, den 15. Januar 2021

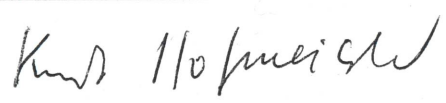
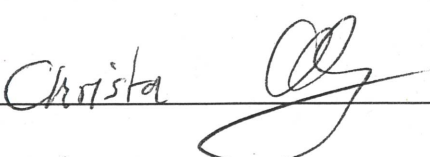
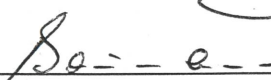
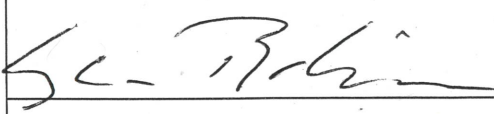
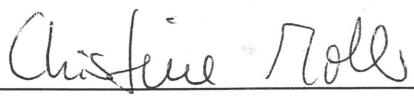
Die oder Der Vorsitzende



Schriftführerin oder Schriftführer



Beisitzende Mitglieder

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
- 6.

Gemeinde/Stadt/Landkreis
Limburg-Weilburg

Niederschrift

über die Sitzung des **Kreis** -Wahlausschusses

zur Entscheidung über den Einspruch der Wählergruppe „Weilburg-Limburg Aufstehen für Solidarität und Gerechtigkeit – WASG“ gegen die Nichtzulassung ihres Wahlvorschlages

1. Zur Entscheidung über den Einspruch der Wählergruppe WASG gegen die Nichtzulassung des eingereichten Wahlvorschlages für die

- Gemeindewahl
- Ortsbeiratswahl
- Kreiswahl
- Ausländerbeiratswahl

in der/dem **Limburg-Weilburg** am **14. März 2021**

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuss zusammen.

1.1. Es waren als Mitglieder erschienen:

1.	Familienname, Vorname, Wohnort Dr. Orth, Thomas; Elbtal	, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2.	Familienname, Vorname, Wohnort Hofmeister, Kurt; Bad Camberg	, als beisitzendes Mitglied,
3.	Familienname, Vorname, Wohnort Möller, Christine; Limburg	, als beisitzendes Mitglied,
4.	Familienname, Vorname, Wohnort Olbertz, Christa; Limburg	, als beisitzendes Mitglied,
5.	Familienname, Vorname, Wohnort Bastian, Swen, Beselich	, als beisitzendes Mitglied,
6.	Familienname, Vorname, Wohnort Klein, Michael, Mengerskirchen	, als beisitzendes Mitglied,
7.	Familienname, Vorname, Wohnort Baumann, Petra, Hadamar	, als beisitzendes Mitglied.

Ferner waren hinzugezogen:

und	Familienname, Vorname, Wohnort Steger, Stephan; Runkel	, als Schriftführerin oder Schriftführer
	Familienname, Vorname, Wohnort	
	Familienname, Vorname, Wohnort	, als Hilfskräfte.

1.2. Als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag waren erschienen:

1. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags Weilburg-Limburg Aufstehen für Solidarität und Gerechtigkeit (WASG)
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort Dorn, Ulrich, Am Wingertsberg 7, 35796 Weinbach ab 14:04 Uhr Kühnichel, Dieter, Steinbruchweg 9, 35796 Weinbach
2. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
3. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
4. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags
	Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

2. Die oder der Vorsitzende eröffnete um 14⁰⁰ Uhr die Sitzung damit, dass sie oder er die beisitzenden Mitglieder und die Schriftführerin oder den Schriftführer darauf hinwies, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu bewahren. Sie oder er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauensperson des Wahlvorschlages

schriftlich

mündlich

geladen worden ist.

3.1. Die oder der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgenden Wahlvorschlag vor:

1.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Weilburg-Limburg Aufstehen für Solidarität und Gerechtigkeit (WASG)	eingegangen am	04.01.2021	17:40	Uhr

3.2. Die oder der Vorsitzende berichtete noch einmal über das Ergebnis der Vorprüfung des Wahlvorschlages, bezog sich auf die vorangegangene Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 15.01.2021 und legte den beisitzenden Mitgliedern die bei der Kreiswahlleitung eingegangene E-Mail der Wählergruppe WASG vom 11.01.2021 vor, welche auch als Einspruch gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses gegen die Nichtzulassung des Wahlvorschlages zu werten ist. Dies hatte die Vertrauensperson in der Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 15.01.2021 zu Protokoll erklärt.

4. Der Kreiswahlausschuss stellte aufgrund des ihm vorliegenden Wahlvorschlages der Wählergruppe WASG fest, dass die im Rahmen der Vorprüfung des Wahlvorschlages festgestellten und in der Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 15.01.2021 erörterten Mängel des Wahlvorschlages weiterhin unverändert bestehen und nicht geheilt werden können.

Dem Kreiswahlausschuss steht bei seiner Entscheidung aufgrund der einschlägigen Normen des KWG (§ 12 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 KWG) ein Ermessensspielraum nicht zur Verfügung.

Zur Erläuterung erfolgt ein Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 15.01.2021:

Wahlvorschlag und festgestellte Mängel:

*Weilburg-Limburg Aufstehen für Solidarität und Gerechtigkeit (WASG)
Der Wahlvorschlag wurde am 4. Januar 2021 um 17:40 vorgelegt. Von der Vertrauensperson (Herr Dorn) wurden danach noch Ergänzungen vorgenommen. Hierzu hat sie die vollständigen Unterlagen an sich genommen und auf dem Flur Platz genommen. Um 18:00 Uhr wurde sie auf dem Flur um sofortige Übergabe der Unterlagen gebeten. Bei der späteren Prüfung wurde festgestellt, dass die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nur von zwei Personen, anstatt von den zwingend vorgeschrieben vier Personen unterschrieben war. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können diese Unterschriften nicht mehr nachgeholt werden.*

Die Vertrauensperson des Wahlvorschlages hatte Gelegenheit zur Äußerung.

Der Kreiswahlausschuss wies sodann den Einspruch der Vertrauensperson gegen die Nichtzulassung des Wahlvorschlages durch Beschluss zurück.

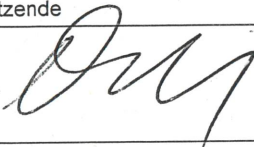
5. Die Entscheidung des Wahlausschusses erfolgte einstimmig.
 Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit.
 Die Stimme der oder des Vorsitzenden gab bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
Die Sitzung war öffentlich.

6. Die oder der Vorsitzende gab die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.
7. Vorstehende Niederschrift wurde von der oder dem Vorsitzenden, den beisitzenden Mitgliedern und der Schriftführerin oder dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

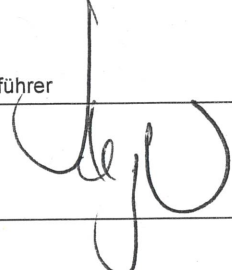
Ort und Datum

Limburg, den 18. Januar 2021

Die oder Der Vorsitzende



Schriftführerin oder Schriftführer



Beisitzende Mitglieder

- | | |
|----|-----------------|
| 1. | Knut Hopmann |
| 2. | Peter Sojan |
| 3. | Christa Off |
| 4. | Sebastian |
| 5. | Christine Rolle |
| 6. | |



Beschlussvorlage (KT)

VL-137/2021

Referat Büro Landrat

Datum 16.03.2021

Sachbearbeiter*in Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	8.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

1. Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüsse des Kreistages
2. Besetzung der Ausschüsse:
 - a) Wahl der Ausschussmitglieder ODER
 - b) Beschluss über die Bildung der Ausschüsse im Benennungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, die Mitgliederzahl der Ausschüsse des Kreistages und die Besetzung der Ausschüsse festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Der Kreistag kann gemäß den Regelungen nach § 32 HKO i. V. m. § 62 HGO zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse aus seiner Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen. Ein Finanzausschuss ist zu bilden.

Der Kreistag bildet gemäß der aktuell gültigen Hauptsatzung folgende Ausschüsse aus seiner Mitte:

1. Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss
2. Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr
3. Ausschuss für Jugend, Schule und Bau
4. Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport
5. Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft
6. Ausschuss für Revision und Controlling

Mitgliederzahl:

Die Zahl der Mitglieder wird durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Zuletzt betrug sie für jeden Ausschuss 12 Personen. Die Besetzung erfolgt nach dem Spiegelbildlichkeitsprinzip.

Besetzung:

Die Besetzung der Ausschüsse kann durch eine Wahl gemäß den Regelungen nach § 55 HGO erfolgen oder alternativ kann der Kreistag beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In dem Fall werden die Ausschussmitglieder schriftlich durch die Fraktionen benannt. Bisher erfolgte die Besetzung im Wege des Benennungsverfahrens.

Die Benennung erfolgt schriftlich gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden.

Im Falle einer Wahl gelten die Bestimmungen nach § 55 HGO. Demnach sind die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-138/2021

Referat Büro Landrat

Datum	16.03.2021
Sachbearbeiter*in	Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	9.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen zu wählen

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Die ekom 21 – KGRZ Hessen bittet den Kreistag um Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für die Verbandsversammlung der ekom21.

Grundlage ist § 6 Abs. 2 der Satzung, wonach die Vertretungskörperschaften der Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen wählen.

Die Konstituierung der Verbandsversammlung ist vorgesehen für den 23. Juni 2021, sodass darum gebeten wird, dass der Kreistag die Wahl in seiner konstituierenden Sitzung durchführt.

Die Verbandsorgane der ekom21 – KGRZ Hessen sind gemäß § 5 der Satzung:

- Verbandsversammlung
- Vorstand
- Geschäftsordnung

Verbandssammlung:

Sie ist das oberste Organ der Körperschaft und besteht aus den Vertretern der Mitglieder (Kommunen sowie kommunale Zweckverbände und Institutionen). Jede Mitgliedskommune wählt für die Dauer der Legislaturperiode einen Vertreter sowie einen Stellvertreter. Zweckverbände und andere Mitglieder benennen ihre Vertreter und Stellvertreter. Das Mandat der Vertreter und ihrer Stellvertreter gilt personenbezogen, solange, bis das entsprechende Mitglied einen neuen Vertreter bzw. Stellvertreter entsendet. Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal im Jahr tagen.

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages. Wenn niemand widerspricht, kann diese Wahl durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen.

Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen. Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich jedoch, dass die Wahlvorschläge bis 4. Mai 2021 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages sollte bis zur Wahl übergeben werden. Es empfiehlt sich, dass der Wahlvorschlag von mehreren (mindestens zwei) Mitgliedern der betreffenden Kreistagsfraktion/en bzw. der Gruppierung unterzeichnet wird

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-139/2021

Referat Büro Landrat

Datum 16.03.2021

Sachbearbeiter*in Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	10.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Nassau

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, drei Mitglied und drei stellvertretende Mitglieder für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes zu wählen

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Der Landkreis Limburg-Weilburg wird gebeten, drei Vertreter, die jeweils einen Stellvertreter haben, in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Nassau zu entsenden.

Grundlage ist § 5 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes, wonach die Verbandsversammlung aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder besteht. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für jeden Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter.

Die Neukonstituierung ist vorgesehen für den 8. Juli 2021, sodass der Kreistag gebeten wird, die Wahl möglichst in seiner konstituierenden Sitzung durchzuführen. Die derzeitigen Vertreter und Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter aus.

Für diese Wahl gelten die Bestimmungen gemäß § 55 HGO. Danach gelten die Grundsätzen der Verhältniswahl. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages. Haben sich alle Kreistagsabgeordnete auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Es sollte jedoch beachtet werden, dass im Falle von freierwerdenden Sitzen grundsätzlich der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages nachrückt. Ist der Vorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich dann für die restliche Wahlzeit entsprechend. Es ist daher anzuraten, dass ein Wahlvorschlag genügend Bewerber enthält.

Zudem empfiehlt sich generell, dass Wahlvorschläge eine möglichst große Zahl von Unterschriften enthalten, sodass die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge bis spätestens 4. Mai 2021 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages sollte bis zur Wahl übergeben werden

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-133/2021

Amt für Öffentliche Ordnung

Datum	06.04.2021
Sachbearbeiter*in	Frau Morschhäuser

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		22. April 2021	beschließend
Kreistag	11.	7. Mai 2021	beschließend
Ausschuss für Jugend, Schule und Bau	7.	22. Juni 2021	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	2.	28. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	12.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – Erste Änderung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Erste Änderung der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Einnahmen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geschätzt werden.

Begründung:

Mit der siebten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 28. Januar 2020 (GVBl. I 2020, S. 98) wurden in den Nrn. 6 ff. lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen, die in der ersten Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung berücksichtigt werden.

Mit der achten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. Dezember 2020 (GVBl. I 2020, S. 958) wurde in Anlehnung an die Anhebung der durchschnittlichen Personalkosten für die Beschäftigten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes (bzw. das vergleichbare Tarifpersonal) eine Erhöhung der Gebührensätze um 10 Prozent vorgenommen. Diesbezüglich haben wir die Gebührensätze in dem Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung angepasst.

Bei einzelnen Gebührensätzen wurden die Mindestbeträge in der VwKostO-MWEVW um 66 % erhöht, um eine Kostendeckung zu erreichen. Dieser Erhöhung sind wir nicht in der Größenordnung gefolgt, da die Mindestbeträge in dem Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung bereits höher angesetzt waren als in der VwKostO-MWEVW.

Bei Nr. 24 und 25 (Geb.-Ziff. 632, 6321 und 6322 – Anlagen der Außenwerbung) wurde in der VwKostO-MWEVW eine Differenzierung zwischen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und außerhalb der Stätte der Leistung vorgenommen und hierfür zwei unterschiedliche Gebührensätze geschaffen. Diese Differenzierung haben wir in das Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung übernommen.

Bei Nr. 26 (Geb.-Ziff. 634 – Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen etc., wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind)) wurde der Höchstbetrag in der VwKostO-MWEVW von 650 EUR auf 3.500 EUR angehoben, da Baugenehmigungsverfahren für Nutzungsänderungen regelmäßig mit einem hohen Prüfaufwand verbunden sind, der unter Umständen höher sein kann als bei einem Neubauvorhaben. Diese Erfahrung haben wir ebenfalls gemacht und übernehmen daher den Höchstbetrag der Gebührenziffer.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Erste Änderung der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren
– Bauaufsichtsgebührensatzung –
vom 19. Dezember 2018

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I 2005, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I 2020, S. 915), und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I 2004, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I 2018, S. 330) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. November 2012 (GVBl. I 2012, S. 484, 2013, S. 44), zuletzt geändert durch die achte Verordnung zur Änderung der VwKostO-MWEVW vom 19. Dezember 2020 (GVBl. I 2020, S. 958), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. I 2018, S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung vom 3. Juni 2020 (GVBl. I 2020, S. 378), hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung am folgende erste Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 19. Dezember 2018 beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vom 19. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 werden in Spalte 2 die Wörter „**und Wohnen**“ angefügt.
2. In Nr. 611 wird in Spalte 4 die Angabe „6 bis 9 mindestens 100“ durch „**7 bis 10 mindestens 120**“ ersetzt.
3. In Nr. 6111 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „**110**“ ersetzt.
4. In Nr. 6112 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „**55**“ ersetzt.
5. In Nr. 612 wird in Spalte 4 die Angabe „11 bis 14 mindestens 100“ durch „**13 bis 16 mindestens 120**“ ersetzt.
6. In Nr. 613 wird in Spalte 4 die Angabe „17 bis 20 mindestens 100“ durch „**19 bis 22 mindestens 120**“ ersetzt.

7. In Nr. 6141 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 250“ durch „**110 bis 275**“ ersetzt.
8. In Nr. 6142 wird in Spalte 4 die Angabe „250 bis 400“ durch „**275 bis 440**“ ersetzt.
9. In Nr. 6143 wird in Spalte 4 die Angabe „450 bis 800“ durch „**495 bis 880**“ ersetzt.
10. In Nr. 6144 wird in Spalte 4 die Angabe „850 bis 13.000“ durch „**935 bis 14.300**“ ersetzt.
11. In Nr. 615 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 3.200“ durch „**110 bis 3.550**“ ersetzt.
12. In Nr. 61612 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens Höchstbetrag von Nr. 61611“ durch „**mindestens 55**“ ersetzt.
13. In Nr. 61613 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens Höchstbetrag von 61612“ durch „**mindestens 330**“ ersetzt.
14. In Nr. 6162 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 300“ durch „**110 bis 330**“ ersetzt.
15. In Nr. 6163 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 650“ durch „**110 bis 715**“ ersetzt.
16. In Nr. 6164 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 1.300“ durch „**110 bis 1.450**“ ersetzt.
17. In Nr. 6165 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 650“ durch „**110 bis 720**“ ersetzt.
18. In Nr. 6171 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 100“ durch „**mindestens 110**“ ersetzt.
19. In Nr. 6172 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 130“ durch „**65 bis 145**“ ersetzt.
20. In Nr. 618 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „**135**“ ersetzt.
21. In Nr. 6213 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 250“ durch „**65 bis 275**“ ersetzt.
22. In Nr. 6222 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 650“ durch „**110 bis 720**“ ersetzt.
23. In Nr. 631 wird in Spalte 4 die Angabe „23 mindestens 100“ durch „**25 mindestens 120**“ ersetzt.
24. In Nr. 632 wird in Spalte 3 die Angabe „je 1.000 EUR der Herstellungskosten“ und in Spalte 4 die Angabe „50 mindestens 100“ gestrichen.
25. Nach Nr. 632 werden als Nr. 6321 und 6322 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6321	an der Stätte der Leistung	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	55 mindestens 110
6322	außerhalb der Stätte der Leistung	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	100 mindestens 150

26. In Nr. 634 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 850“ durch „**120 bis 3.500**“ ersetzt.
27. In Nr. 636 wird in Spalte 4 die Angabe „130 bis 650“ durch „**145 bis 720**“ ersetzt.
28. In Nr. 6411 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 100“ durch „**mindestens 120**“ ersetzt.
29. In Nr. 6413 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „**220**“ ersetzt.
30. In Nr. 6414 wird in Spalte 3 die Angabe „6421“ durch „**64161**“ und in Spalte 4 die Angabe „mindestens 100“ durch „**mindestens 120**“ ersetzt.
31. In Nr. 6415 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 10.000“ durch „**150 bis 11.000**“ ersetzt.
32. In Nr. 64161 wird in Spalte 4 die Angabe „mindestens 120“ durch „**mindestens 140**“ ersetzt.
33. In Nr. 64162 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „**140**“ ersetzt.
34. In Nr. 643 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „**140**“ ersetzt.
35. In Nr. 6441 wird in Spalte 4 die Angabe „120 bis 2.000“ durch „**130 bis 2.200**“ ersetzt.
36. In Nr. 6442 wird in Spalte 4 die Angabe „120 bis 2.000“ durch „**130 bis 2.200**“ ersetzt.
37. In Nr. 6443 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „**110**“ ersetzt.
38. In Nr. 6451 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 400“ durch „**110 bis 440**“ ersetzt.
39. In Nr. 6452 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „**30**“ ersetzt.
40. In Nr. 6453 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „**130**“ ersetzt.
41. In Nr. 64661 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 200“ durch „**55 bis 220**“ ersetzt.
42. In Nr. 64662 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 200“ durch „**55 bis 220**“ ersetzt.

43. In Nr. 648 wird in Spalte 4 die Angabe „200“ durch „**220**“ und die Angabe „50“ durch „**55**“ ersetzt.
44. In Nr. 64911 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 3.200“ durch „**100 bis 3.500**“ ersetzt.
45. In Nr. 64912 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 3.200“ durch „**180 bis 3.500**“ ersetzt.
46. In Nr. 64913 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 3.200“ durch „**180 bis 3.500**“ ersetzt.

47. In Nr. 64914 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Aufforderung zur Durchführung eines erforderlichen Verfahrens oder zur Einreichung von Bauvorlagen (§82 Abs. 2 HBO)“

und in Spalte 4 wird die Angabe „100 bis 1.300“ durch „**120 bis 1.400**“ ersetzt.

48. In Nr. 64915 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 1.300“ durch „**180 bis 1.400**“ ersetzt.
49. In Nr. 64916 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 3.200“ durch „**180 bis 3.500**“ ersetzt.
50. In Nr. 64917 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 3.200“ durch „**180 bis 3.500**“ ersetzt.
51. In Nr. 6521 wird in Spalte 2 die Angabe „641 und 644“ durch „**6411 und 6414**“ ersetzt.
52. In Nr. 662 wird in Spalte 4 die Angabe „150“ durch „**180**“ ersetzt.
53. In Nr. 663 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 2.000“ durch „**60 bis 2.200**“ ersetzt.
54. In Nr. 664 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 130“ durch „**60 bis 140**“ ersetzt.
55. In Nr. 6651 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 1.300“ durch „**110 bis 1.500**“ ersetzt.
56. In Nr. 6652 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 20.000“ durch „**110 bis 22.000**“ ersetzt.
57. In Nr. 66521 wird in Spalte 4 die Angabe „20.000 bis 50.000“ durch „**22.000 bis 55.000**“ ersetzt.
58. In Nr. 6653 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 1.300“ durch „**110 bis 1.400**“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung gilt auch für Sachverhalte, die bei Inkrafttreten der Änderung noch nicht beschieden sind.

Limburg, den

Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg

Jörg Sauer
(Erster Kreisbeigeordneter)

Gebührenverzeichnis

zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg

Die Gebührensätze und Tatbestände wurden von den entsprechenden Gebührensätzen und Tatbeständen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom **19. Dezember 2020 (GVBl. S. 958)**, übernommen.

Änderungen in rot

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
6	Bauen und Wohnen			
61	Baugenehmigung			
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	6 bis 9 mindestens 100	7 bis 10 mindestens 120
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HBO		100	110
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		50	55

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
612	nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	11 bis 14 mindestens 100	13 bis 16 mindestens 120
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1 000 EUR Rohbausumme	17 bis 20 mindestens 100	19 bis 22 mindestens 120
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon			
6141	mit mehr als 300 m ³ und bis 1.000 m ³ umbauten Raums		100 bis 250	110 bis 275
6142	mit mehr als 1 000 m ³ und bis 10.000 m ³ umbauten Raums		250 bis 400	275 bis 440
6143	mit mehr als 10 000 m ³ umbauten Raums		450 bis 800	495 bis 880
6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen – Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		850 bis 13.000	935 bis 14.300
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m ²) abzustellen.			

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen		100 bis 3.200	110 bis 3.550
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für			
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum			
61611	bis 1 000 m ³	10 % von Nr. 611 bis 615		
61612	von mehr als 1 000 m ³ bis 10 000 m ³	7 % von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von Nr. 61611	mindestens 55
61613	von mehr als 10.000 m ³	4 % von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von Nr. 61612	mindestens 330
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m ²) abzustellen.			
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		100 bis 300	110 bis 330
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		100 bis 650	110 bis 715

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		100 bis 1.300	110 bis 1.450
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		100 bis 650	110 bis 720
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft			
6171	Zustimmung nach § 79 HBO	50 % von Nr. 612 bis 615, 631, 632	mindestens 100	mindestens 110
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages wegen Unvollständigkeit (§ 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 HBO)		60 bis 130	65 bis 145
618	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 70 Abs. 2 HBO)		120	135
62	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung			
621	Bauzustandsbesichtigungen nach § 84 HBO			
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand		
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand		
6213	Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 Satz 3 HBO)		60 bis 250	65 bis 275
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
622	Bauüberwachung nach § 83 HBO			
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand		
6222	Bauüberwachung (§ 83 Abs. 3 Satz 2 HBO)		100 bis 650	110 bis 720
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigte Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 64 HBO nicht erforderlich ist.			
623	Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüfberechtigten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.			
624	Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.			
625	Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens aufgestellt wurden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.			

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
63	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbe-sichtigung			
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstücksein-friedungen	je 1.000 EUR der Herstellungs- kosten	23 mindestens 100	25 mindestens 120
632	von Anlagen der Außenwerbung			
6321	Nach Nr. 632 werden als Nr. 6321 und 6322 eingefügt: an der Stätte der Leistung	je 1.000 EUR der Herstellungs- kosten	50 mindestens 100	55 mindestens 110
6322	außerhalb der Stätte der Leistung	je 1.000 EUR der Herstellungs- kosten	50 mindestens 100	100 mindestens 150

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
633	Fliegende Bauten (§ 78 HBO)			
6331	Ausführungsgenehmigung	je 1.000 EUR der Herstellungs- kosten	23 mindestens 130	23 mindestens 130
63311	Zuschlag bei der Erstabnahme vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung		40 bis 500	40 bis 500
6332	Verlängerung oder Änderung der Ausführungsgenehmigung		100 bis 1.300	100 bis 1.300
63321	Zuschlag bei der Abnahme vor Verlängerung oder Änderung der Ausführungsgenehmigung		40 bis 500	40 bis 500
6333	Gebrauchsabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		50 bis 500	50 bis 500
63331	Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtliche Gebrauchsabnahme		50 bis 100	50 bis 100
63332	Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs		100 bis 300	100 bis 300
63333	Nachabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		50 bis 300	50 bis 300
6334	Prüfbuch			
63341	Erstausstellung oder Neuausfertigung bei Verlust		50 bis 300	50 bis 300
63342	Mehrausfertigung		50 bis 300	50 bis 300
63343	Änderung oder Ergänzung		50 bis 200	50 bis 200
63344	Eintragung Wohnungswechsel		40	40
63345	Übertragung auf Dritte		70	70
63346	Zuschlag zu Nr. 63344 und 63345 im Fall des Zuständigkeitswechsels		20	20

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		100 bis 850	120 bis 3.500
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter erhoben.			
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		130 bis 650	145 bis 720
64	Sonstige Amtshandlungen			
641	Besondere Genehmigungen, Abweichungen, Bauvoranfragen			
6411	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung („Nachtragsbaugenehmigung“). Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171	mindestens 100	mindestens 120
6412	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.			

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
6413	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 77 HBO). Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		200	220
6414	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 64161	mindestens 100	mindestens 120
6415	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO		100 bis 10.000	150 bis 11.000
6416	Bauvoranfragen (§ 76 HBO)			
64161	Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	bis zu 40 % von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	mindestens 120	mindestens 140
64162	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 76 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 HBO)		120	140

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
642	Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 72 HBO	nach Zeitaufwand		
643	Entgegennahme von Bauvorlagen, Beteiligung der Gemeinde, Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach § 64 Abs. 3 HBO		120	140
644	Grundstücksteilung nach § 7 HBO			
6441	Teilungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBO		120 bis 2.000	130 bis 2.200
6442	Bescheinigung der bauordnungsrechtlichen Unbedenklichkeit einer Grundstücksteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBO		120 bis 2.000	130 bis 2.200
6443	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 7 HBO		100	110
645	Baulasten (§ 85 HBO)			
6451	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	100 bis 400	110 bis 440
6452	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück	20	30
6453	Löschung einer Baulast		120	130

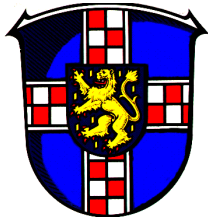
Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
6466	Entscheidungen nach der Energiesparverordnung (EnEV)			
64661	Anforderung der Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion von Klimaanlage (§12 EnEV)		50 bis 200	55 bis 220
64662	Anforderung privater Nachweise (Unternehmererklärung) nach § 26a EnEV		50 bis 200	55 bis 220
64663	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen (§ 23 Abs. 3 EnEV)	nach Zeitaufwand		
64664	Entscheidung über Ausnahmen (§ 24 EnEV) und Befreiungen (§ 25 EnEV)	nach Zeitaufwand		
647	Nachprüfung nach § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO, aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 89 Abs. 12 HBO oder im Einzelfall (§ 61 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand		
648	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	Grundgebühr	200	220
		zusätzlich pro Wohn- oder Nutzungseinheit	50	55

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
649	Verbote, Anordnungen, Beratung			
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen			
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichneter Bauprodukte (§ 80 HBO)		60 bis 3.200	100 bis 3.500
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 81 HBO)		150 bis 3.200	180 bis 3.500
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 82 Abs. 1 HBO)		150 bis 3.200	180 bis 3.500
64914	Aufforderung zur Durchführung eines erforderlichen Verfahrens oder zur Einreichung von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO)		100 bis 1.300	120 bis 1.400
64915	Baustellenversiegelung		150 bis 1.300	180 bis 1.400
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		150 bis 3.200	180 bis 3.500
64917	Sonstige Bauordnungsverfügungen		150 bis 3.200	180 bis 3.500
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 63 bis 65 HBO; im Falle des § 65 HBO gilt dies, soweit sich die Beratung auf Sachverhalte bezieht, die nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind	nach Zeitaufwand		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
65	Berechnung der Gebühren			
651	<p>Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Brutto-rauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüf-bare Berechnung des Brutto-rauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 %; dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude</p> <p>Die Oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.</p>			

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
652	Ermäßigungen			
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 6411 und 6414 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.			
6522	<p>Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 % der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaus nach § 84 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehört auch die Umsatzsteuer.</p>			

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO alt	Gebühr EURO neu
66	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)			
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB)		150	180
663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		50 bis 2.000	60 bis 2.200
664	Erteilung eines Zeugnisses (§ 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB)		50 bis 130	60 bis 140
665	Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen			
6651	Gewährung einer Ausnahme (§ 31 Abs.1 BauGB)	je Ausnahme	100 bis 1.300	110 bis 1.500
6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	je Befreiung	100 bis 20.000	110 bis 22.000
66521	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1.000 m³ bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO)	je Befreiung	20.000 bis 50.000	22.000 bis 55.000
6653	Zulassung nach der Baunutzungsverordnung bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO)	je Zulassung	100 bis 1.300	110 bis 1.400



Antrag

AT-13/2021

Antrag der Fraktion FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	13.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

Instandsetzung Radweg Ennerich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bittet den Kreisausschuss zu prüfen:

1. Ob in Zusammenarbeit mit der Stadt Runkel zwei Teilabschnitte des Fernradweges R8 in der Gemarkung Runkel-Ennerich kurzfristig instandgesetzt werden können.
2. Der Landkreis Limburg-Weilburg sich an den Kosten der dringlichen notwendigen Instandsetzung beteiligen kann.

Begründung:

Die zwei Teilabschnitte des durch die Gemarkung Runkel verlaufenden R8

- a) Gemarkungsgrenze Limburg/Eschhofen bis Ortseingang Runkel/Ennerich Hammerstraße insbesondere im Bereich der Tunnelüberquerung
- b) Ortsausgang Ennerich am Schlossersgraben bis Gemarkungsgrenze Limburg/Lindenholzhausen.

sind in einem in einem desolaten und unfallträchtigen Zustand und bedürfen einer sofortigen Instandsetzung.

Selbst für geübte Radfahrer ist der Radweg nur sehr schwer passierbar. Eine Nutzung mit Kindern ist nicht möglich.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Antrag

AT-10/2021

Antrag der Fraktion FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	15.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

Bildung eines Akteneinsichtsausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag bildet einen Akteneinsichtsausschuss nach § 29 HKO hinsichtlich der Frage der ordnungsgemäßen Verwendung der COVID-19-Impfvorräte im Kreis Limburg-Weilburg im Zeitrahmen vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021.
2. Der Akteneinsichtsausschuss hat das Ziel, die konkrete Verwendung der nur sehr beschränkt verfügbaren COVID-19-Impfstoffe im Kreis Limburg-Weilburg im Zeitrahmen vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 nachvollziehen zu können und transparent zu machen.
3. Der Akteneinsichtsausschuss soll insbesondere die folgenden Fragen klären:
 - a. Wurde im Zeitrahmen vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 die nur sehr eingeschränkt verfügbaren COVID-19-Impfstoffe im Kreis Limburg-Weilburg grundsätzlich entsprechend der Prioritätenliste der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verwendet (nachfolgend „Prioritätenliste“)?
 - b. Welche Personen wurde seitens der Kreisverwaltung des Kreises Limburg-Weilburg abweichend von der Prioritätenliste geimpft?
 - c. Nach welchen Kriterien wurde im Kreis Limburg-Weilburg im Zeitraum 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 außerhalb der Prioritätenliste geimpft?
 - d. Wie erfolgte am 1. Januar 2021 konkret die teilweise von der Prioritätenliste abweichende Auswahl der geimpften im Impfzentrum in Niederselters?
 - e. Wer war am 1. Januar 2021 konkret in die Auswahl der von der Prioritätenliste abweichenden geimpften Personen involviert und traf letztendlich die Entscheidungen?
 - f. Wer ist Teil des Krisenstabes des Kreises Limburg-Weilburg und wurde im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 abweichend von der Prioritätenliste vorrangig geimpft?
4. Der Akteneinsichtsausschuss soll hierfür insbesondere in folgende Unterlagen Einblick nehmen:
 - a. Alle bei der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg hinsichtlich des am 23.11.2020 eingegangenen „Einsatzbefehls zur Errichtung von Impfzentren und zur Einleitung der Vorbereitung zur Durchführung von Impfungen in Hessen“ geführten Akten, insbesondere Impflisten, Einsatzberichte, Aktenvermerke, Rechtsgutachten
 - b. Protokolle der Sitzungen des Krisenstabes des Kreises Limburg-Weilburg für die Monate März 2020 bis März 2021
 - c. Alle beim Landkreis Limburg-Weilburg vorliegenden Listen über die bereits gegen das COVID-19-Virus geimpften Personen
 - d. Schriftverkehr zwischen der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg und dem DRK Limburg, DRK Oberlahn, Malteser Hilfsdienst im Zeitrahmen vom 1. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021
 - e. Schriftverkehr zwischen den Mitgliedern des Krisenstabes des Landkreises Limburg-Weilburg im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021

- f. Alle bei der Kreisverwaltung vorliegenden Unterlagen zu den am 1. Januar 2021 vorgenommenen COVID-19-Impfungen im Landkreis Limburg-Weilburg, insbesondere Impflisten, Einsatzberichte, Aktenvermerke, Rechtsgutachten
5. Der Akteneinsichtsausschuss wird als besonderer Ausschuss neben den ständigen Ausschüssen des Kreistages gebildet. Er hat 13 Mitglieder. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Fraktionsstärken. Er nimmt seine Arbeit unverzüglich auf.

Begründung:

Die Nutzung effektiver COVID-19-Impfstoffe wird gemeinhin als realistisches Szenario angesehen, die aktuelle Pandemie zu beenden bzw. SARS-CoV-2-Infektionen langfristig zu kontrollieren, indem eine Immunität in weiten Teilen der Bevölkerung erreicht wird.

Ziel der Nationalen Impfstrategie COVID-19 ist es deswegen eine schnellstmögliche Bereitstellung von wirksamen und sicheren Impfstoffen in einer ausreichenden Menge für die gesamte Bevölkerung. Da derzeit jedoch nur limitierte Mengen von Impfstoffen zur Verfügung stehen, ist eine Priorisierung von vorrangig zu impfenden Personengruppen erforderlich.

Essentiell für das Vertrauen der Bevölkerung in die bundesweite Impfstrategie ist dabei, dass diese Priorisierung transparent und nachvollziehbar gestaltet wird und nur in begründeten Ausnahmefällen hiervon abgewichen wird. Im Landkreis Limburg-Weilburg hat die „Impfaktion“ von Landrat Michael Köberle und weiteren Mitglieder des Krisenstabes am 1. Januar 2021 sowie die Kommunikation dieses Vorgangs das Vertrauen vieler Menschen in die Impfstrategie schwer beschädigt. Viele Menschen in Risikogruppen haben zwischenzeitlich immer noch keinen Impftermin erhalten. Dass die voreilige Impfung des Landrats und Mitgliedern des Krisenstabes viele Menschen im Landkreis verwundert und enttäuscht, ist nachvollziehbar.

Herr Landrat Köberle hat sich hierfür zwischenzeitlich entschuldigt, was durchaus Respekt verdient. Jedoch entbindet dies nicht von der einer restlosen Aufklärung der gegenständlichen Vorgänge. Nur eine vollständige Transparenz und Aufarbeitung kann das Vertrauen der Bevölkerung in die Impfstrategie wieder herstellen. Eine solche Aufarbeitung ist bisher nicht geschehen, insbesondere sind viele Fragen der Freien Demokraten im Rahmen von diversen Auskunftsverlangen unbeantwortet geblieben.

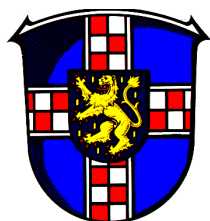
So wurde beispielsweise immer noch nicht aufgeklärt, welche Mitglieder des Krisenstabs abweichenden von der Prioritätenliste am 1. Januar 2021 geimpft wurden und nach welchen Kriterien diese ausgewählt wurden. Auch stellt sich die Frage, in welchen Fällen es im Landkreis Limburg-Weilburg überdies zu einer Abweichung der Prioritätsliste gekommen ist und ob die Impfung in diesen Fällen rechtmäßig erfolgte.

Vorliegend wird deswegen die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses gefordert, der letztendlich dazu dienen soll, das Vertrauen der Menschen in die Arbeit des Landkreises Limburg-Weilburg bei der Verwendung der COVID-19-Impfstoffe wieder herzustellen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Antrag

AT-12/2021

Antrag der Fraktion FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	14.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

Sicherstellung des Schulbetriebs

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreisausschuss wird aufgefordert zu berichten, wie neben den unbedingt notwendigen Gesichtsmasken und Testmöglichkeiten auch geeignete Luftfiltersysteme zum Einsatz kommen können.
2. Der Bericht und ein Plan, wie möglichst rasch flächendeckend die Schulen des Landkreises mit geeigneten Luftfiltersystemen ausgerüstet werden können, ist, verbunden mit einer Kostenaufstellung und möglichen Fördermöglichkeiten, im Sozial- wie auch im Haupt- und Finanzausschuss vorzustellen.

Begründung:

Im Kreis Limburg-Weilburg muss eine Beschulung unter Pandemie-Bedingungen möglich sein und somit der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag gewährleistet werden. Dafür müssen seitens des Schulträgers alle notwendigen geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, damit der Präsenzunterricht mit möglichst geringem Risiko für Lehrer und Schüler stattfinden kann.

Die Corona-Pandemie stellt das staatliche Schulwesen vor enorme Herausforderungen. Gerade in dieser Ausnahmesituation muss der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag weiterhin verwirklicht werden. Dazu ist es unbedingt notwendig alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Gesundheitsschutz von Schülern und Lehrern sicherzustellen. Nach Empfehlungen des Umweltbundesamtes sind die AHA +L Regeln (Abstand und Lüften) neben dem Tragen von Masken Mittel der ersten Wahl, daneben können aber auch Luftfiltersysteme zum Einsatz kommen. Diese ersetzen zwar keine Lüftungsmaßnahmen werden jedoch flankierend eingesetzt, um Aerosolkonzentrationen, wie z.B. die Viruslast in einem Raum zu vermindern (s. Empfehlungen der Dt. Gesellschaft für Aerosolforschung). In Anbetracht der Tatsache, dass es in den letzten Wochen trotz aller bisherigen Hygienemaßnahmen, in den Schulen des Landkreises zu klassenübergreifenden Coronainfektionen kam, die sogar eine Schulschließung nach sich zogen, sollten wirklich alle möglichen Hygienemaßnahmen eingesetzt werden, um die Gesundheit von Lehrern und Schülern sicherzustellen. Schule muss auch unter Coronabedingungen möglich sein. Der Einsatz von zusätzlichen Luftfiltersystemen sollte daher unverzüglich geprüft werden.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Antrag

AT-11/2021

Antrag der Fraktion FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	16.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich vom 31.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich vom 31.03.2021 ist aufzuheben.
2. Der Kreistag bittet den Landrat, gegenüber der Hessischen Landesregierung auf erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der gemäß Erlass vom 24. März (sog. Eskalationskonzept) vorgesehenen Ausgangssperre hinzuweisen.
3. Der Kreistag stellt fest, dass die im Eskalationskonzept der Hessischen Landesregierung vorgesehenen Maßnahmen massive Grundrechtseinschränkungen bewirken können. Das im Wege eines Kabinettsbeschlusses sowie eines Erlasses der Landesregierung ergangene Maßnahmenkonzept genügt insbesondere mit fortschreitender Pandemiedauer den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße. Der dem Rechtsstaatsprinzip innewohnende Vorbehalt des Gesetzes erfordert es, derartige Handlungsbefugnisse demokratisch durch eine Beteiligung des Landesparlamentes zu legitimieren. Der Kreistag bittet den Landrat, gegenüber der Hessischen Landesregierung auf diese Legitimationsdefizite hinzuweisen und eine Befassung des Hessischen Landtags mit dem Maßnahmenkonzept anzuregen.

Begründung:

- Gefährdungsprognose laut Begründung der Allgemeinverfügung stützt nicht die verfassungsrechtlich gebotene ultima-ratio Maßnahme der Ausgangssperre
- Keinesfalls sind die Freiheitseinschränkungen so unerheblich, wie sie in der Begründung dargestellt werden
- Diffuses Infektionsgeschehen kann keine pauschale Ausgangssperre, eine solche massive Beeinträchtigung für alle Bewohner des LK rechtfertigen.
- Nach einem Jahr Pandemie sind hohe Anforderungen an die Analyse des Infektionsgeschehens zu stellen.
- Zielsetzung muss nach wie vor eine Kontaktbeschränkung sein. Diese darf nicht in Mobilitätseinschränkungen ausufern, weil die zuständigen Behörden meinen Kontaktbeschränkungen nicht hinreichend vollziehen zu können – zumal auch der Vollzug von Ausgangssperren mehr als fragwürdig ist.
- LK kann insbesondere nicht darstellen, dass die mit Freiheitseinschränkungen verhinderten Zusammenkünfte im privaten Raum in diesem Umfang tatsächlich stattfanden und Infektionstreiber gewesen sind.
- Es gibt nach 12 Monaten Pandemie Erkenntnisse über wirksamere und deutlich mildere Mittel zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens als das pauschale Verbot vom Aufenthalt im Freien.
- Nach einem Jahr Pandemie gebietet das Rechtsstaatsprinzip umso dringlicher, Grundrechtseinschränkungen auf eine demokratisch legitimierte Grundlage zu stellen.

- Die unter parlamentarischer Beteiligung des BT erlassenen Regelbeispiele des § 28a InfSG und die Ermächtigung der zuständigen Behörden reicht nicht aus. Der Gesetzeswortlaut ist hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung dieser Ermächtigungsgrundlage sehr unpräzise. Sowohl das „Ob“, als auch das „Wie“ der Ergreifung eines solchen Mittels sind daher von den direkt demokratisch legitimierten Abgeordneten des Landtags (und faktisch auch des Kreistags) zu diskutieren und zu beschließen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Antrag

AT-15/2021

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	17.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

Änderung der Anzahl der ehrenamtlichen Kreisausschussmitglieder von aktuell 13 Mitglieder auf zukünftig 14 Mitglieder

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen, die Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg wird, wie z.B. damals am 30. Juni 2006, damals auf Antrag der CDU und SPD-Fraktion von Herrn Veyhelmann begründet, verändert. Unter dem Punkt Bildung von Ausschüssen und Erhöhung der Anzahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, beantragt DIE LINKE die Anzahl der ehrenamtlichen Kreisausschussmitglieder von aktuell 13 Personen um 1 Person auf dann 14 Personen zu erhöhen.

Begründung:

Wie in den vergangenen Legislaturperioden, z.B. auch in der 2. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am 30. Juni 2006 in Bad Camberg haben die Mitglieder des Kreistages das Recht und die Pflicht über die neue Zusammensetzung des Kreisausschusses zu beraten und gemäß dem Wahlergebnis und dem Kräfteverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien die Anzahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder festzulegen. Damals wurde der Antrag von der CDU und der SPD eingebracht, um die veränderten Wahlergebnisse aus dem Jahr 2006 in ihrem Sinne zu ergänzen. Und damit den Wählerwillen ihren Willen anzupassen, was aus ihrer Sicht sicherlich auch so in Ordnung war.

Schon damals wurde der Antrag des inzwischen leider schon verstorbenen WASG/DIE LINKE-Abgeordneten Reimund Benack auf Änderung der Anzahl der Kreisausschussmitglieder von damals 11 auf 13 mit 4 Ja, 4 Enthaltungen und 57 Nein-Stimmen abgelehnt, während der Antrag der großen Koalition den Kreisausschuss von 11 auf 12 Mitglieder zu erhöhen bei 3 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen und 56 Ja Stimmen angenommen wurde.

Inzwischen haben die Großkoalitionäre die Anzahl der Mitglieder im Kreisausschuss sogar auf 13 Personen erhöht. Ohne Not und ohne dass es Einfluss auf etwaige Mehrheitsverhältnisse gehabt hätte.

Allerdings nicht zum Wohle und zur besseren Information auch der kleinen Parteien und Gruppen im Parlament, sondern um selbst weitere Personen mit einem Auftrag in den Kreisausschuss zu entsenden. Eine Erhöhung auf nun 14 Personen käme der einzigen Partei im Kreistag zu Gute, die von allen anderen Gremien z.B. der Betriebskommission und der regulären Ausschussarbeit zumindest abstimmungstechnisch ausgeschlossen ist.

Die LINKE hofft, dass zumindest darüber diskutiert wird, warum nicht allen Parteien im Kreistag die gleichen Informationsmöglichkeiten gegeben werden können, wenn man schon von der regulären Ausschussarbeit mehr oder weniger ausgeschlossen ist. Es wäre ein Zeichen auch an alle demokratischen Bürgerinnen und Bürger und die Oppositionsparteien, dass alle Minderheiten trotzdem an den demokratischen Entscheidungen partizipieren können.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Antrag

AT-14/2021

DIE LINKE

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	18.	7. Mai 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	28. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	13.	2. Juli 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	2.	2. September 2021	vorberatend
Kreistag	18.	10. September 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	6.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	12.	5. November 2021	beschließend

Betreff:

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages Limburg-Weilburg in Anlehnung den § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag aus der Legislatur 2011 bis 2016 vom 21. Juni 2013

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen, die Aufwandsentschädigungssatzung des Kreistages wird entsprechend der Regelung für Mandatsträger von Parteien die keine Fraktion bilden können aus der Legislatur 2011 bis 2016 gemäß dem § 5 der Geschäftsordnung vom 21. Juni 2013 geändert. Dort heißt es wörtlich: „Kreistag kann Gruppen per Beschluss eine pauschale Zuwendung aus dem Haushalt des Landkreises ... für die jährlichen Aufwendungen der Geschäftsführung gewähren“. Daraus sollte eine mögliche, notwendige Finanzierung der Arbeitsmaterialien, Portogebühren, der vorbereitenden Sitzungen innerhalb der Parteigruppe und entsprechende Fahrtkosten gewährleistet und gewährt werden können. Die Höhe der Zuwendungen ist unter Berücksichtigung der jährlichen Preiserhöhungen (Inflationsrate) innerhalb der vergangenen 8 Jahre zu bemessen.

Begründung:

Die Abgeordneten einer Gruppe einer Partei oder auch einzelne fraktionslose Mandatsträger haben regelmäßige finanzielle Aufwendungen um die ehrenamtliche Arbeit in Ausschüssen und im Kreistagsparlament ordentlich ausführen zu können. Daher sollte die Gruppe, in Anlehnung an die Aufwandsentschädigungen für Fraktionen eine an der Personenzahl bemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Dieses sieht auch der Steuerzahlerbund so, der im Februar 2021 wie folgt zitiert wird:
„Ehrenamtliche Kommunalpolitiker leisten wertvolle Arbeit!“

„Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler (BdSt) Hessen ist der Einsatz von Ehrenamtlichen nicht hoch genug einzuschätzen, auch der ehrenamtlicher Mandatsträger*innen. „Diese sind das Rückgrat der kommunalen Selbstverwaltung und die Kommunen die Basis unserer Demokratie. Daher ist eine angemessene Aufwandsentschädigung richtig. Ebenfalls richtig ist, dass der Aufwand der ehrenamtlichen Mandatsträger mit der Größe der Kommune oder kommunalen Gebietskörperschaft zunimmt“, sagt Jochen Kilp, Referent beim Bund der Steuerzahler Hessen. Die Breite der Themen,

die Fülle der Sitzungsvorlagen und auch die Frequenz der Sitzungen ... sollte sich dann auch in der Höhe der Aufwandsentschädigung widerspiegeln. (vgl. <https://www.fnp.de/lokales/limburg-weilburg/limburg-ort511172/limburg-demokratie-kommunalpolitik-arbei-geld-entschaedigung>)

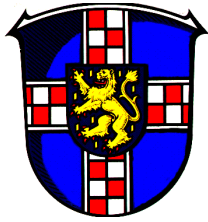
Wir haben in den vergangenen Legislaturperioden nachweislich eine gute Oppositionsarbeit geleistet, wie uns die heimische Presse (Weilburger Tageblatt in den Wochen vor der Kommunalwahl) bescheinigte, da wir im Vergleich zur Fraktionsgröße (damals 2 Personen) mit Bündnis90/Die Grünen und der FDP die meisten Anträge und Anfragen gestellt haben. Diese Arbeit haben wir zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger erledigt und dabei die zur Verfügung gestellten Finanzmittel des Kreises nicht verschwendet, sondern sehr bedacht und nur sehr achtsam für wirklich dringend nötige Büroutensilien, Porto, Verbandsarbeit und nachgewiesene Fahrtkosten ausgegeben.

So werden aus der vergangenen Legislatur 2016 bis 2021 noch rund 12.450 Euro an die Kreiskasse zurücküberwiesen werden.

Die LINKE hofft, dass uns zumindest aus diesen Restmitteln der Legislatur 2016-2021 unsere Kosten für die nächsten 5 Jahre erstattet werden können und die übrigen demokratischen Fraktionen unserem Antrag auf die beantragte Änderung gemäß des § 5 der damals geltenden Geschäftsordnung (damals gab es die heute geltende Aufwandsentschädigungssatzung noch nicht) aus der Legislatur 2011 bis 2016 ihre Zustimmung nicht verweigern.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Anfrage der Fraktion B90 Die Grünen

Anfrage zur Kreistagssitzung am 7. Mai 2021, TOP 19.

Betreff:

Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kreis Limburg-Weilburg

Anfrage:

1. Gibt es eine Bestandsanalyse, die darstellt, welche Defizite es aufzuheben gilt, damit die Istanbul Konvention im Kreis Limburg-Weilburg umgesetzt wird?
2. Falls ja, wurde dabei evaluiert, inwieweit und durch welche Maßnahmen und Einrichtungen derzeit Gewaltschutz und Unterstützung bedarfsdeckend, wohnortnah, allgemein zugänglich und angemessen garantiert ist, und wo, in Absprache mit den Träger*innen, ggf. noch Handlungsbedarf besteht? Für den Bereich der häuslichen Gewalt sind Strukturen und Angebote für betroffene Kinder ausdrücklich mit einzubeziehen.
3. Gibt es ein Konzept zur Umsetzung der im Rahmen einer Bestandsanalyse ermittelten Defizite?

Begründung:

Die Istanbul-Konvention ist ein Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, die mit der Ratifizierung durch die Bundesrepublik in Deutschland am 01.02.2018 Gesetzeskraft erlangt hat und auf allen staatlichen Ebenen – selbstverständlich auch der kommunalen – umgesetzt werden muss.

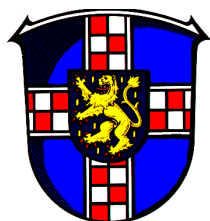
Gerade in der aktuellen Corona-Pandemie haben die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus weitgehende wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Folgen. Jeden Tag versucht in Deutschland ein Mann seine Partnerin zu töten, jeden dritten Tag gelingt es! Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" verzeichnet seit Ausbruch der Corona-Pandemie deutlich mehr Anfragen.

Von der Istanbul Konvention kann eine große Wirkung ausgehen, aber nur, wenn alle politisch Verantwortlichen sich endlich dieser Aufgabe überzeugend stellen, denn die bisherigen Anstrengungen reichen bei weitem nicht aus. Der effektive Gewaltschutz von Frauen und ihren Kindern ist in Deutschland nach wie vor nicht gewährleistet, auch hier im Kreis Limburg-Weilburg reichen beispielsweise die Plätze im Frauenhaus nicht aus. Nicht alle Frauen haben Zugang zu Schutz und Unterstützung.

Wir GRÜNE haben diese Themenbereiche schon lange im Blick, allerdings wurde die Unterstützung entsprechender Einrichtungen, wie z.B. des Vereins gegen unseren Willen, bisher immer als freiwillige Aufgabe klassifiziert und stand damit in Konkurrenz zu Angeboten aus Kultur, Sport und Sozialem. Der Beitritt zur Istanbul-Konvention enthebt nun endlich den Gewaltschutz der Freiwilligkeit und schafft ihm eine verbindliche Grundlage. Der Schutz von Frauen und Mädchen vor häuslicher und sexueller Gewalt ist nunmehr eine Pflichtaufgabe. Wichtig ist es eine genaue Aufgabenbeschreibung und ein Konzept zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu erarbeiten und dann die Aufgaben auch zeitnah umzusetzen.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Anfrage der Fraktion B90 Die Grünen

Anfrage zur Kreistagsitzung am 7. Mai 2021, TOP 20.

Betreff:

Gefahrenstelle am so genannten Weißen Haus zwischen Dietkirchen und Dehrn

Anfrage:

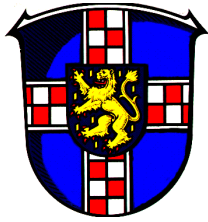
1. Wie schätzt der Kreisausschuss die Gefährdungslage von Radfahrenden auf dem Radweg an der Kreisstraße zwischen Dietkirchen und Dehrn im Bereich der Engstelle und im Kurvenbereich am so genannten Weißen Haus ein?
2. Wie schätzt der Kreisausschuss die Möglichkeit ein, mit dem Grundstücksbesitzer des anliegenden Grundstücks, die Verhandlungen noch im 1. Halbjahr des Jahres 2021 zu intensivieren, um recht bald eine grundsätzliche Einigung über den Ankauf eines Grundstückstreifens zu erzielen, der vor Ort zur Beseitigung der Gefahrenstelle benötigt wird?

Begründung:

Bereits in der vergangenen Wahlperiode gab es eine Anfrage hinsichtlich der o. g. Gefahrenlage. Da bislang nichts geschehen ist und jetzt die Radfahrtsaison beginnt und sich auch Bürger über die Gefahrenstelle beschweren, besteht nunmehr dringender Handlungsbedarf.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Anfrage der Fraktion FW

Anfrage zur Kreistagssitzung am 7. Mai 2021, TOP 21.

Betreff:

Beseitigung des Unfallgefahrenpunktes auf dem Radweg an der K 472 zwischen Dietkirchen und Dehrn im Bereich des sog. Weißen Hauses

Anfrage:

1. Welche Maßnahmen wurden in den vergangenen 14 Monaten eingeleitet?
2. Wurde der jetzige Eigentümer des anliegenden Grundstückes ausfindig gemacht?
3. Wenn ja, ist der Eigentümer bereit eine Teilfläche zu verkaufen bzw. zu verpachten?
4. Wenn ja, gibt es bereits Entwurfsplanungen bzw. Ausführungsplanungen für eine anstehende Baumaßnahme und wann soll diese erfolgen?
5. Wenn nein, durch welche Umstände verzögert sich die dringliche Beseitigung des Gefahrenschwerpunktes?
6. Warum wurde von der ersten **Anfrage / Hinweis im Jahre 2016** an den Kreisausschuss, den Gefahrenpunkt durch eine bauliche Maßnahme zu beseitigen, über einen Zeitraum von 5 Jahre nichts unternommen?

Begründung:

Bei den Haushaltsberatung im Februar 2020 und in der Kreistagssitzung am 04.12.2020 wurde seitens des Kreisausschusses verbindlich zugesagt umgehend eine Maßnahmen zur Beseitigung des Gefahrenpunktes K 472 zwischen Dietkirchen und Dehrn im Bereich des sog. Weißen Hauses einzuleiten.

Augenscheinlich ist mit Beginn der Fahrradsaison 2021 die Sachlage noch unverändert!!!

Lichtbild der täglichen Gefahrensituation:



**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-140/2021

Referat Büro Landrat

Datum 16.03.2021

Sachbearbeiter*in Nicole Dietrich

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	22.	7. Mai 2021	beschließend

Betreff:

Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, 13 ehrenamtliche Kreisbeigeordnete zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden darauf verzichtet, jeweils die weibliche und männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

Aufgrund der Neuwahl des Kreistages am 14. März 2021 sind gemäß § 37a HKO i. V. m. § 55 HGO und § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg die 13 ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten neu zu wählen.

Die Wahl ist gemäß § 32 HKO i. V. m. § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Demnach wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages gewählt.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Es sollte jedoch beachtet werden, dass im Falle von freierwerdenden Sitzen grundsätzlich der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages nachrückt. Ist der Vorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl vermindert sich dann für die restliche Wahlzeit entsprechend. Es ist daher anzuraten, dass ein Wahlvorschlag genügend Bewerber enthält.

Zudem empfiehlt sich generell, dass Wahlvorschläge eine möglichst große Zahl von Unterschriften enthalten, sodass die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl und der entsprechenden Urkunden empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge bis spätestens 4. Mai 2021 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages sollte bis zur Wahl übergeben werden.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat